

Moderne Soziale Partei

Satzung

Inklusive Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung

Überarbeitete Version vom 12.10.2020

Inhalt

I. Allgemeines

S. 4-5

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Zweck der MSP

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

S. 6-20

§ 3 Digitale Arbeit

§ 4 Beteiligung und Delegation

§ 5 Offenes Handeln

§ 6 Beschluss und Erlass

§ 7 Besondere Verantwortung von Mitgliedern und Amtsträgern

§ 8 Besondere Verantwortung von politischen Amts- und Mandatsträgern

§ 9 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

§ 10 Präferenzwahl

§ 11 Geheime Wahlen und Abstimmungen

§ 12 Akkreditierung

§ 13 Unverbindliche Umfragen

III. Information

S. 21-28

§ 14 Offenheit

§ 15 Mitgliederverzeichnis

§ 16 Ankündigungsregister

§ 17 Beschlussarchiv und Beschlussregister

§ 18 Organisationsverzeichnis

§ 19 Rechenschaftsbericht

§ 20 Verschlussachen

§ 21 Daten und Inhalte

IV. Mitgliedschaft

S. 29-37

§ 22 Bedingungen für den Beitritt

§ 23 Beitritt und Aufnahme

§ 24 Ende der Mitgliedschaft

§ 25 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 26 Gratis-Mitglieder

V. Struktur

S. 38-67

§ 27 Untergliederungen

§ 28 Organe

§ 29 Mitgliederversammlung

§ 30 Gebietsversammlungen

§ 31 Vorstand

§ 32 Aufstellungen zu Wahlen

§ 33 Delegiertenversammlung

§ 34 Schiedsgericht und Finanzordnung

§ 35 Repräsentant

§ 36 Parteivollversammlung, Präzedenz und Abteilungen

VI. Ordnungsmaßnahmen

S. 68-73

- § 37 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 38 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

VII. Sonstiges

S. 74-76

- § 39 Innerparteilicher Notstand
- § 40 Parteisymbolik
- § 41 Salvatorische Klausel
- § 42 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Finanzordnung

S. 77-86

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Aufteilung der Finanzen
- § 4 Verzug
- § 5 Spenden
- § 6 Staatliche Teilfinanzierung
- § 7 Haushaltsplan
- § 8 Ausweispauschale
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Schiedsgerichtsordnung

S. 87-103

- § 1 Grundlagen
- § 2 Schiedsgericht
- § 3 Richterwahl
- § 4 Besetzung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Schlichtung
- § 8 Anrufung
- § 9 Eröffnung
- § 10 Verfahren
- § 11 Einstweilige Anordnung
- § 12 Urteil
- § 13 Berufung
- § 14 Dokumentation
- § 15 Rechenschaftsbericht
- § 16 Kosten und Auslagen
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) **Name:** Die Partei trägt den Namen Moderne Soziale Partei und die Kurzbezeichnung MSP.
- (2) **Sitz:** Der Sitz der Partei ist Münster, NRW.
- (3) **Tätigkeitsgebiet:** Das Tätigkeitsgebiet der Modernen Sozialen Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck der MSP

- (1) **Zweck:** Die Moderne Soziale Partei hat den Zweck,
 - (a) die Spaltung unserer Gesellschaft zu überwinden und in Deutschland, Europa und der Welt Soziale Einheit zu schaffen,
 - (b) unsere Demokratie zu modernisieren, Menschen statt Parteien ins Zentrum zu rücken und die Zukunft der Menschheit zu sichern,
 - (c) mit einer weitsichtigen Politik der Mitte die drei Werte Freiheit, Gleichheit und Sicherheit in Einklang und Balance zu bringen.
- (2) **Kein Widerspruch mit dem Zweck der MSP:** Die politischen Ziele der MSP, beispielsweise in Wahlprogrammen, dürfen hierbei niemals dem in (1) festgehaltenen Zweck der MSP widersprechen, sondern dürfen ihn nur ergänzen.
- (3) **Unvereinbarkeit:** Die mögliche Unvereinbarkeit eines vorgeschlagenen oder beschlossenen Ziels der MSP mit dem in (1) festgehaltenen Zweck

der MSP kann der Parteitag der MSP in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen.

- (4) Gültigkeit der Unvereinbarkeit:** Die Unvereinbarkeit eines vorgeschlagenen oder beschlossenen Ziels nach (3) ist nach dem Beschluss mit sofortiger Wirkung gültig; das betroffene Ziel ist vom zuständigen Vorstand unverzüglich zu entfernen.
- (5) Berücksichtigung in Programmen:** Die Inhalte von (1) sind beim Verfassen von bundes- und landesweiten Programmen der MSP stets zu berücksichtigen; direkt oder indirekt muss das Bestreben erkenntlich sein, die dort formulierten Ziele zu erreichen.
- (6) Antrag durch den Repräsentanten:** Abstimmungen über den gesamten § 2, einschließlich dieses Absatzes, insbesondere die Veränderung des § 2 oder des Grundsatzprogrammes, können nur auf Antrag des Repräsentanten der MSP durchgeführt werden.

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3 Digitale Arbeit

- (1) **Unabhängig von Raum und Zeit:** Die MSP will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Partei ermöglichen.
- (2) **Online-Zusammentritt:** Die Organe treten grundsätzlich online zusammen.
- (3) **Ständige Tagung:** Die Organe tagen grundsätzlich ständig.
- (4) **Asynchrone Zusammenarbeit:** Die Organe verwenden technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen.
- (5) **Betrieb technischer Systeme:** Die MSP betreibt hierzu notwendige technische Systeme.
- (6) **Zeitlicher und räumlicher Zusammentritt:** Ein Organ kann beschließen, ausnahmsweise zur Behandlung einzelner Sachverhalte zeitlich und räumlich zusammenzutreten.
- (7) **Zusammentritt an Wahlurnen:** Ein Organ nutzt ein den gesetzlichen Ansprüchen an geheime Wahlen genügendes technisches Wahlsystem oder tritt, wenn dies nicht möglich ist, zur Stimmabgabe bei geheimen Wahlen an einer oder mehreren über das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen zusammen.

(8) Effektivität von Veranstaltungen: Alle Veranstaltungen der MSP sollten grundsätzlich, soweit möglich und sinnvoll, mehr als nur einem Zweck dienen.

§ 4 Beteiligung und Delegation

- (1) Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für alle Mitglieder:** Allen Mitgliedern der MSP soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- (2) Fachlich fundierte Entscheidungen:** Die MSP verfolgt das Ziel, Entscheidungen fachlich fundiert zu treffen.
- (3) Individuelle Delegation als Mittel politischer Arbeitsteilung:** Um Entscheidungen sowohl gemäß (2) fachlich fundiert treffen zu können als auch entsprechend (1) allen Mitgliedern gleichermaßen möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen, kann der Bundesvorstand der MSP beschließen, das im Folgenden beschriebene Konzept einer individuellen Delegation als Mittel der politischen Arbeitsteilung in bestimmten oder allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen zum Einsatz kommen zu lassen oder den Einsatz des Konzeptes in bestimmten oder allen Versammlungen zu beenden.
- (4) Delegieren auf eigenen Wunsch:** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme geheimer Abstimmungen, ist es bei Einsatz der individuellen Delegation jedem Mitglied möglich, das eigene Abstimmungsverhalten für einzelne, mehrere oder alle Abstimmungen auf eigenen Wunsch automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds zu koppeln; das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds koppelt, nimmt bei

Teilnahme des anderen Mitglieds ebenfalls automatisch an einer Abstimmung teil und stimmt hierbei automatisch genau wie das andere Mitglied ab.

(5) Delegieren verschiedener Abstimmungen an verschiedene Mitglieder:

Bei der Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) kann ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten für verschiedene Abstimmungen auch an unterschiedliche Mitglieder koppeln.

(6) Ungenutzte Delegationen: Koppelt ein Mitglied das eigene Abstimmungsverhalten entsprechend (4) automatisch an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds und gibt das andere Mitglied keine Stimme ab, dann gibt auch das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten des anderen Mitglieds gekoppelt hat, keine Stimme ab.

(7) Widerruf von Delegationen: Eine Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) muss das Mitglied, welches das eigene Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds gekoppelt hat, jederzeit widerrufen können.

(8) Transitivität von Delegationen: Eine Kopplung des Abstimmungsverhaltens nach (4) ist verkettbar, d.h. ein Mitglied kann das eigene Abstimmungsverhalten automatisiert an das Abstimmungsverhalten eines anderen Mitglieds koppeln, auch wenn das andere Mitglied selbst wieder das Abstimmungsverhalten an das Abstimmungsverhalten weiterer Mitglieder gekoppelt hat.

(9) Kreisdelegationen: Entsteht bei der Kopplung des Abstimmungsverhaltens von Mitgliedern eine Kreisbeziehung, so werden die Stimmen der daran beteiligten Mitglieder nur dann genutzt, wenn mindestens ein Mitglied den Kreis unterbricht.

(10) Systembetrieb: Die MSP betreibt ein geeignetes technisches System zur Verwendung durch die Organe der Gliederungen, welches stimmberechtigten Mitgliedern eine Teilnahme am Meinungs- und Willensbildungsprozess gemäß der Prinzipien dieser Satzung ermöglicht.

(11) Moderation des Systems der individuellen Delegation: Das System ist darauf ausgelegt, auch ohne Moderation durch eine Versammlungsleitung auszukommen; eine Moderation durch eine gewählte Versammlungsleitung bzw. durch das nach § 29 gewählte Präsidium ist dennoch sinnvoll.

(12) Mechanismen der automatischen Moderation: Zur automatischen oder personellen Moderation kann das System oder die Versammlungsleitung ein bestimmtes Quorum an Unterstützungsstimmen fordern, damit ein Antrag weiter diskutiert oder abgestimmt werden kann; ebenfalls ist beim Stellen von Anträgen und Einbringen anderer Beiträge eine Beschränkung der Anzahl gestellter Anträge bzw. eingebrachter Beiträge pro Mitglied und Zeitspanne möglich.

(13) Unterstützung durch Delegation: Die Unterstützung von Anträgen im Sinne von (12) ist grundsätzlich auch automatisch durch Delegation entsprechend (4) bis (9) möglich.

(14) Zusammenfassen von Anträgen: Gestellte Anträge mit Gemeinsamkeiten in Fragestellung, Thematik oder Vorschlägen können, unabhängig von der Verwendung der Individuellen Delegation, vom Präsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden, über den dann ggf. mittels eines Präferenzwahlverfahrens entsprechend § 10 abgestimmt wird.

(15) Offenheit der Individuellen Delegation: Beiträge, Unterstützungs-, Bewertungs- und Abstimmungsverhalten im System der individuellen Delegation sind für alle Teilnehmenden offen; das Abstimmungsverhalten

laufender Abstimmungen kann hiervon vorübergehend bis zum Ende der Abstimmung ausgenommen werden, um taktisches Abstimmen zu vermeiden.

(16) Bewusste Beeinflussung der Delegation: Wer im Gegenzug für das Koppeln seines eigenen Abstimmungsverhaltens an das Abstimmungsverhalten einer bestimmten anderen Person eine Gefälligkeit fordert, erwartet, abspricht oder annimmt, der fügt der MSP einen schweren Schaden zu; wer ein solches Verhalten bei einer anderen Person aktiv herbeiführt oder herbeizuführen versucht und damit bewusst und vorsätzlich die Wahl oder Abstimmung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, der verletzt das Vertrauen aller Mitglieder der MSP und fügt der Partei ebenso einen schweren Schaden zu; wer absichtlich versucht, einen gewählten Delegierten der MSP oder einer Untergliederung in seinem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen, der fügt der MSP einen schweren Schaden zu; wer als Delegierter der MSP oder einer Untergliederung im Gegenzug für die Beeinflussung seines Abstimmungsverhaltens eine Gefälligkeit fordert, erwartet, abspricht oder annimmt, der fügt der MSP ebenso einen schweren Schaden zu.

(17) Delegiertenversammlungen mit individueller Delegation: Wird in einer Gliederung, in der für die Mitgliederversammlung die Anwendung der individuellen Delegation beschlossen wurde, eine Delegiertenversammlung gebildet, so wird innerhalb dieser grundsätzlich auch das Prinzip der individuellen Delegation umgesetzt, außer der Bundesvorstand beschließt, das Konzept bei dieser Versammlung nicht anzuwenden.

§ 5 Offenes Handeln

- (1) Verantwortung:** Die Mitglieder der MSP bekennen sich zu der Verantwortung, die mit politischem Handeln einhergeht.
- (2) Dokumentierte Abstimmungen:** Daher dokumentiert die MSP intern zu sämtlichen Entscheidungen das Abstimmungsverhalten aller Mitglieder, die an der Entscheidung teilgenommen haben, sowie weitere nach § 4 (15) intern veröffentlichte Daten auch unbegrenzt über die Dauer der Parteimitgliedschaft hinaus.
- (3) Geheime Abstimmungen:** Nur Vorstandswahlen, Delegiertenwahlen, die Aufstellung von Wahlbewerbern und Landeslisten sowie Urabstimmungen erfolgen, abweichend von (2), geheim; alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- (4) Urheberkennzeichnung:** In technischen Systemen der MSP, insbesondere Systemen gemäß § 3 (4), sowie bei zeitlichen und räumlichen Zusammentritten der Mitgliederversammlung werden Beiträge von Mitgliedern der Partei stets mit dem Namen, Mitgliedsnummer, der Tätigkeit in der MSP und eventuellen Auszeichnungen des Mitglieds gekennzeichnet, das den jeweiligen Beitrag eingebracht hat; hiervon ausgenommen sind Systeme für geheime Wahlen und Abstimmungen.

§ 6 Beschluss und Erlass

- (1) Beschluss und Erlass:** Ein Beschluss ist die Entscheidung eines Organs, welche schriftlich festgehalten wird und den Regelungen dieser Satzung und der Gesetze genügt; ein Erlass ist die Entscheidung eines einzelnen Amtsträgers, welcher zu dieser alleinigen Entscheidung befugt ist; Erlasse bestimmter Amtsträger können auch spezifische Bezeichnungen erhalten; alle Erlasse werden wie Beschlüsse im Beschlussregister

gespeichert; alle für Beschlüsse geltenden Regelungen dieser Satzung gelten, soweit übertragbar, auch für Erlasse.

- (2) Protokolle:** Änderungen von Satzung und Programmen sowie Vorstandswahlen müssen protokolliert, gemäß dieser Satzung und den Gesetzen unterschrieben und an den Bundeswahlleiter gesendet werden.

§ 7 Besondere Verantwortung von Mitgliedern und Amtsträgern

- (1) Öffentliche Wahrnehmung von Amtsträgern:** Amtsträger haben für die Dauer ihrer Amtszeit die besondere Verantwortung, bei öffentlichen Äußerungen ausschließlich die politischen Ziele der MSP und nicht ihre eigenen politischen Ziele zu vertreten; der Repräsentant der MSP ist hiervon ausgenommen; das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts innerhalb der Partei ist hiervon ebenfalls ausgenommen.
- (2) Verstoß gegen Ziele durch Amtsträger:** Wenn ein Mitglied bei der Wahrnehmung eines Partei- oder Versammlungsamts, das Amt des Repräsentanten der MSP ausgenommen, wiederholt den politischen Zielen der MSP zuwider handelt oder entsprechend (1) wiederholt eigene politische Ziele anstelle der Beschlüsse der Organe der Partei und ihrer jeweiligen Untergliederungen vertritt, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu.
- (3) Öffentliche Wahrnehmung bei politischen Handlungen:** Mitglieder der MSP haben bei politischen Handlungen stets zu berücksichtigen, dass sie auch als Mitglied der MSP wahrgenommen werden.

§ 8 Besondere Verantwortung von politischen Amts- und Mandatsträgern

- (1) Nutzung politischer Ämter und Mandate für die Ziele der Partei:**
Mitglieder der MSP, die über ein politisches Mandat oder ein politisches Amt in Regierungen, Verwaltungen, Parlamenten, Räten oder anderen Gremien verfügen, haben die besondere Verantwortung, ihr Amt oder Mandat für die Umsetzung der politischen Ziele der MSP zu nutzen.

- (2) Vertretung der Parteipositionen durch Mandatsträger:** Mitglieder der MSP haben daher bei der Wahrnehmung eines solchen politischen Amtes oder Mandats stets die politischen Ziele und Programme der MSP sowie die Beschlüsse der Organe der Partei und ihrer jeweiligen Untergliederungen zu vertreten.

- (3) Verstoß gegen Ziele durch Mandatsträger:** Wenn ein Mitglied der MSP bei der Wahrnehmung eines politischen Amtes oder Mandats entgegen der politischen Ziele und Programme der MSP oder entgegen der Beschlüsse eines Organs der Partei oder einer ihrer jeweiligen Untergliederungen handelt, verletzt es das Vertrauen aller Mitglieder und Wähler der MSP und fügt damit der Partei schweren Schaden zu.

§ 9 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Entscheidungen durch Mehrheiten:** Die Mitglieder der MSP bekennen sich dazu, dass Entscheidungen von Mehrheiten getroffen werden.

- (2) Anhörung von Minderheiten:** Demokratische Minderheiten in der MSP müssen ihre Vorschläge dennoch in angemessenem Rahmen zur

Erörterung bringen können, um für ihre Position ggf. eine Mehrheit erlangen zu können.

(3) Entscheidung durch teilnehmende Mitglieder: Die Mitglieder der MSP bekennen sich dazu, dass Entscheidungen der Organe nur von den Mitgliedern getroffen werden, die an der entsprechenden Wahl oder Abstimmung teilnehmen.

(4) Gleichbehandlung delegierender Personen: Mitglieder, die entsprechend § 4 (4) bis (9) mittels Delegation an einer Abstimmung teilnehmen, sind ebenfalls teilnehmende Mitglieder im Sinne des § 9 (3) und anderen Mitgliedern gleichgestellt.

(5) Ausschluss von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen: Mitglieder ohne gültige Akkreditierung und Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, werden spätestens 14 Tage nach Ablauf der Akkreditierung oder Beginn des Verzugs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen; gleichermaßen wird spätestens 14 Tage nach Wegfall des Ausschlussgrundes die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt.

(6) Notwendige Mehrheiten: Abstimmungen und Wahlen werden

- mit einfacher Mehrheit, d.h. es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen oder eine kandidierende Person gewählt ist,
- ausnahmsweise mit 2/3-Mehrheit, d.h. es müssen mehr als doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist, oder
- in besonderen Ausnahmen mit vollkommener Zustimmung, d.h. es müssen nur Ja- und keine Nein-Stimmen abgegeben worden sein, damit eine Entscheidung getroffen ist, entschieden.

(7) Anwendung der notwendigen Mehrheiten: Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen; die 2/3-

Mehrheit oder vollkommene Zustimmung findet ausschließlich dann Anwendung, wenn diese Satzung es ausdrücklich verlangt.

(8) Mindestwahlbeteiligung: Auf Antrag des Präsidenten der MSP kann der Bundesvorstand für eine bestimmte Wahl oder Abstimmung beschließen, dass an dieser mindestens $1/4$, mindestens $1/3$, mindestens $1/2$ oder mindestens $2/3$ aller wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen, damit das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung gültig ist; wird die Mindestwahlbeteiligung nicht erreicht, so ist das Ergebnis ungültig.

(9) Eröffnung, Durchführung und Ende: Wahlen und Abstimmungen in der Mitglieder- und Delegiertenversammlung können nur durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied im Auftrag des Präsidenten eröffnet, durchgeführt und beendet werden; Wahlen und Abstimmungen im Vorstand und im Schiedsgericht können nur durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder in seinem Auftrag eröffnet, durchgeführt und beendet werden; in Abwesenheit und ohne Wissen der genannten Amtsträger durchgeführte Wahlen und Abstimmungen sind ungültig und ihre Durchführung satzungswidrig; wer vorsätzlich an der Durchführung einer satzungswidrigen Wahl oder Abstimmung mitwirkt oder eine Durchführung einer solchen plant, der verletzt das Vertrauen aller Mitglieder der MSP und fügt der MSP einen schweren Schaden zu; teilnahmeberechtigte Mitglieder sind über die Durchführung von Abstimmungen rechtzeitig zu informieren.

§ 10 Präferenzwahl

(1) Vermeidung der Notwendigkeit von Vorabsprachen: Wahl- und Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag oder eine kandidierende Person zu einigen.

- (2) Präferenzwahl:** Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen wird daher eine Präferenzwahl durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungs- oder Wahloptionen unter Abgabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.
- (3) Klonresistenz der Präferenzwahl:** Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf Abstimmungs- oder Wahloptionen, zu denen es ähnliche Alternativen gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen.
- (4) Wahlparadoxien:** Das eingesetzte Präferenzwahlverfahren darf über § 9 (6) hinausgehende Anforderungen an siegreiche Wahl- bzw. Abstimmungsprozesse stellen; insbesondere darf es bei Wahlparadoxien aufgrund etwaiger Regelungen des Wahlverfahrens trotz Erreichen einer Mehrheit zur Ablehnung aller Anträge kommen; auch ist eine anschließende Stichwahl zwischen den in der Präferenzwahl erstplatzierten Optionen möglich.

§ 11 Geheime Wahlen und Abstimmungen

- (1) Verwendung einer Wahlurne:** Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen findet grundsätzlich online mithilfe von einem dem Gesetz genügenden technischen System statt, sofern dies jedoch nicht möglich oder rechtlich unsicher ist, durch Zutritt an einer oder mehreren über das Gebiet der jeweiligen Gliederung verteilten Wahlurnen; zu einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird spätestens 14 Tage vor Ende der Stimmabgabe eingeladen.
- (2) Öffentlichkeit der Wahl:** Die Wahlurnen bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung in Form eines räumlichen und zeitlichen Zusammentrittes sind bis zu ihrer Leerung ununterbrochen öffentlich beobachtbar und müssen vor jedem Einsatz von den Personen, die an der Versammlung

teilnehmen, auf korrekten Zustand hin überprüft werden können; der Stimmzetteleinwurf erfolgt öffentlich.

- (3) Hilfsmittel bei der Auszählung:** Hilfsmittel zur Auszählung geheimer Wahlen mit Wahlurnen sind zulässig, sofern das Ergebnis durch die teilnehmenden Personen überprüft werden kann.
- (4) Überprüfen der Identität:** Die Wahlleitung und alle die Wahlleitung unterstützende Personen haben die Pflicht, die Identität, die Parteimitgliedschaft und die Berechtigung zur Teilnahme am entsprechenden Wahlgang aller Personen zu überprüfen, die zur Stimmabgabe bei der geheimen Wahl oder geheimen Abstimmung das technische System benutzen wollen oder an den Wahlurnen erscheinen; Personen, die ihre Identität, ihre Parteimitgliedschaft und/oder ihre Berechtigung zur Teilnahme am entsprechenden Wahlgang nicht durch dazu geeignete Mittel, wie das Vorzeigen des Mitgliedsausweises und des Personalausweises gemäß § 25 (10) im Falle von Wahlen und Abstimmungen an Wahlurnen, nachweisen können, sind von der Teilnahme bei der geheimen Wahl oder Abstimmung auszuschließen.

§ 12 Akkreditierung

- (1) Grundsätzliches zur Akkreditierung:** Die Akkreditierung erfolgt auf Veranstaltungen der MSP, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und ein Vorstand durch Veröffentlichung im Ankündigungsregister nach § 16 unter Ankündigung einer Möglichkeit zur Akkreditierung eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen, so dass gemäß § 16 (4) die Einladung mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung als dem Mitglied zugegangen gilt; es ist darauf zu achten, dass Veranstaltungen möglichst nicht allein dem Zweck einer Akkreditierung dienen und dass

aus Gründen der Effektivität nach § 3 (8) eine Veranstaltung mehrere Zwecke haben sollte.

- (2) Zuständigkeit der Akkreditierung:** Auf einer Veranstaltung im Sinne von (1) werden ausschließlich Mitglieder akkreditiert, die der Gliederung angehören, deren Vorstand zu der Versammlung geladen hat, sowie beitretende Personen, die dieser Gliederung nach der Aufnahme angehören würden.
- (3) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung:** Eine Veranstaltung im Sinne von (1) wird durch eine vom Vorstand beauftragte Person geleitet.
- (4) Ablauf der Akkreditierung:** Ein Mitglied oder eine beitretende Person wird akkreditiert, indem das Mitglied oder die beitretende Person den bürgerlichen Namen, den Hauptwohnsitz und andere notwendige Informationen gegenüber einer beauftragten Person des Vorstands nachweist; bei Personen ohne Hauptwohnsitz kann an diese Stelle ein Eintrag in ein Wahlregister der Bundesrepublik Deutschland treten.
- (5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung:** Die Akkreditierung gilt für alle Versammlungen der Partei und Untergliederungen, berechtigt jedoch alleine noch nicht die Teilnahme an diesen; die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 2 Jahren und kann frühestens nach 4 Monaten erneuert werden.
- (6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen:** Jede Gliederung, für deren Tätigkeitsgebiet nicht überall Untergliederungen gebildet wurden, führt mindestens alle 6 Monate eine Veranstaltung zur Akkreditierung durch.
- (7) Protokollierung der Akkreditierung:** Über die Akkreditierungsveranstaltung ist durch die vom Vorstand beauftragte Person ein Protokoll anzufertigen, welches die Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält und im Beschlussarchiv gespeichert wird.

(8) Überprüfen der Identität: Die vom Vorstand beauftragten Personen haben die Pflicht, die Identität und die Parteimitgliedschaft der Personen, welche akkreditiert werden, zu überprüfen; zudem haben die vom Vorstand beauftragten Personen das Recht, von beliebig vielen oder sogar allen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen den Nachweis der Parteimitgliedschaft zu verlangen; Personen, die ihre Identität und/oder ihre Parteimitgliedschaft nicht durch Vorzeigen des Mitgliedsausweises und des Personalausweises gemäß § 25 (10) nachweisen können, sind in der Regel von der Akkreditierung, und unter Umständen auch von der Veranstaltung, auszuschließen; von einem zuständigen Vorstand zur Veranstaltung eingeladene Nicht-Mitglieder müssen ihre Parteimitgliedschaft nicht nachweisen; an die Stelle des Nachweises der Parteimitgliedschaft kann das Vorzeigen einer Einladung zur Veranstaltung treten.

(9) Individuelle Akkreditierungen: Mitgliedern des Bundesvorstands ist es genehmigt, sich selbst und andere Mitglieder der MSP individuell zu akkreditieren, ohne dass die Teilnahme der jeweiligen Mitglieder an einer Akkreditierungsveranstaltung der MSP benötigt wird.

§ 13 Unverbindliche Umfragen

(1) Erkenntnis über Meinung der Mitglieder: Um einen besseren Aufschluss bezüglich der Meinung und Einstellung der Mitglieder der MSP oder einer ihrer Untergliederungen zu einem oder mehreren Sachverhalten zu bekommen, kann der Vorstand der MSP oder der jeweiligen Untergliederung eine unverbindliche Umfrage durchführen.

(2) Veröffentlichung: Die Umfrageergebnisse einer unverbindlichen Umfrage werden grundsätzlich nicht veröffentlicht; sie können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands, nach Beenden der Umfrage, im Ankündigungsregister oder dem Quartalsbericht veröffentlicht werden.

- (3) Online und anonym:** Eine unverbindliche Umfrage wird immer online und grundsätzlich anonym durchgeführt; bei offenen und namentlichen Umfragen ist dies den teilnehmenden Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Unverbindlich:** Eine unverbindliche Umfrage ist keine Wahl oder Abstimmung gemäß dieser Satzung und sie ist nicht bindend; das Ergebnis der Umfrage verpflichtet weder den Vorstand noch ein anderes Organ oder gar die Partei zu entsprechenden Handlungen oder einer anderweitigen Berücksichtigung des Ergebnisses.
- (5) Begründung eines Antrags:** Dennoch kann ein sehr eindeutiges Ergebnis einer unverbindlichen Umfrage als Begründung für einen bestimmten Antrag dienen; ein entsprechender Beschluss ist dennoch durch eine ordentliche Abstimmung mit dem Erreichen der nötigen Mehrheit durchzuführen, da eine unverbindliche Umfrage nie bindend ist.
- (6) Ergebnis:** Nur die Meinung der an der Umfrage teilnehmenden Mitglieder kann ins Ergebnis einfließen; individuelle Delegationen und andere Regelungen, die für Wahlen und Abstimmungen gelten, gelten nicht für Umfragen.
- (7) Ergebnisstand:** Der Zwischenstand der Ergebnisse kann in bestimmten Fällen, auf Beschluss des Bundesvorstands, bereits während der Durchführung der Umfrage den teilnehmenden Mitgliedern gezeigt werden.

III. Informationen

§ 14 Offenheit

- (1) **Offenheit:** Die MSP gestaltet ihre politische Arbeit parteiintern offen und nachvollziehbar.
- (2) **Parteiinterne Verzeichnisse:** Hierzu werden, insbesondere die folgenden Verzeichnisse durch die MSP parteiintern geführt und können von den Mitgliedern der MSP online abgefragt werden:
- das Mitgliederverzeichnis,
 - das Ankündigungsregister,
 - das Beschlussregister,
 - das Organisationsverzeichnis sowie
 - auf Beschluss des Bundesvorstands weitere Register.

§ 15 Mitgliederverzeichnis

- (1) **Internes Mitgliederverzeichnis:** Die MSP dokumentiert in einem internen Mitgliederverzeichnis, wer Mitglied der Partei ist.
- (2) **Interne Mitgliederdaten:** Im internen Mitgliederverzeichnis werden mindestens folgende Daten erfasst, gespeichert und dem jeweiligen Mitglied sowie den jeweiligen Vorständen zugänglich gemacht:
- Bürgerlicher Name des Mitglieds,
 - Postleitzahl und Ort,
 - bestehende Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen,
 - Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten,
 - Mitgliedsnummer,

- Auszeichnungen,
 - Untergliederungen, in denen das Mitglied grundsätzlich stimmberechtigt ist,
 - Datum der Bewerbung um die Parteimitgliedschaft, Datum der Aufnahme in die Partei,
 - Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort der letzten Akkreditierung des Mitglieds,
 - gegebenenfalls Datum des Endes der Mitgliedschaft,
 - auf Verlangen des Mitglieds Kontaktmöglichkeiten und
 - auf Verlangen des Mitglieds eine persönliche Stellungnahme des Mitglieds;
- außerdem werden formale Daten gemäß § 23 (2) im parteiintern offenen und für alle Mitglieder zugänglichen Mitgliederverzeichnis gespeichert.

§ 16 Ankündigungsregister

(1) Digitales Ankündigungsregister: Die MSP betreibt online ein Ankündigungsregister, über das die Vorstände aller Gliederungen und von denen beauftragte Personen wichtige Ankündigungen für die Mitglieder der jeweiligen Gliederung verbreiten.

(2) Arten von Ankündigungen: Folgende Arten von Ankündigungen werden über das Ankündigungsregister verbreitet:

- Einladungen zu Tagungen der Organe,
- Einladungen zu Akkreditierungsveranstaltungen,
- Einladungen zu Ordensverleihungen,
- Einladungen zu Parteivollversammlungen,
- Einladungen zu anderen Veranstaltungen der MSP,
- neue Mitgliedschaften nach § 23,
- auf Beschluss eines Landes- oder des Bundesvorstands bestimmte oder alle beendeten Mitgliedschaften nach § 24,

- Ankündigungen von Urabstimmungen nach § 29 (15) und
- Quartalsberichte nach § 31 (23).

(3) Weitere Arten von Ankündigungen: Weitere Arten der Ankündigung sind nur auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung oder des Bundesvorstands zulässig.

(4) Zustellzeitpunkt von Ankündigungen: Ankündigungen gelten 7 Tage nach Veröffentlichung im Ankündigungsregister als dem Mitgliedern der jeweiligen Gliederung zugegangen.

§ 17 Beschlussarchiv und Beschlussregister

(1) Öffentlichkeit von Beschlüssen: Alle Organe aller Gliederungen veröffentlichen gefasste Beschlüsse in einem zentralen parteiintern offenen Beschlussregister.

(2) Beschlussdaten: In Ergänzung zu (1) werden folgende Daten erfasst, dauerhaft gespeichert und im zentralen Beschlussregister parteiintern veröffentlicht:

- Gliederung,
- Organ,
- Beschlussdatum und Beschlusstext im Wortlaut,
- Kennzeichen, ob der Beschluss noch gültig ist, ggf. mit Verweis auf Aufhebungsbeschluss und
- Dauer der Gültigkeit oder Anwendbarkeit als Endzeitpunkt oder -bedingung;

zusätzlich zu den Daten im Beschlussregister werden folgende Daten erfasst und dauerhaft in einem Beschlussarchiv des Vorstands gespeichert:

- Datum der Antragstellung und Antragstext,
- antragstellende Person und

- Zeitpunkt der Beschlussfassung oder -ablehnung;

folgende Daten können auf Beschluss des Vorstands ebenfalls erfasst und gespeichert werden:

- das Abstimmungsverhalten unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer außer bei Beschlüssen im Sinne von § 5 (3),
- sofern vorhanden, das Unterstützungs- und Bewertungsverhalten des Antrags und zugehöriger Änderungsvorschläge unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer,
- bei Verwendung von Delegationen gemäß § 4 die entsprechenden Verknüpfungen zwischen den beteiligten Mitgliedern und
- auf Verlangen eines Abstimmenden eine persönliche Stellungnahme bei geheimen Beschlüssen im Sinne von § 5 (3);

zum zentralen Beschlussarchiv haben alle zuständigen Vorstände und alle Vorstände übergeordneter Gliederungen Zugang; Vorstände können auf Genehmigung des Bundesvorstands Auszüge aus dem Beschlussarchiv den Mitgliedern in dem Quartalsbericht oder in anderer Form zugänglich machen.

(3) Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen: Beschlüsse von Vorständen der Untergliederungen werden grundsätzlich erst mit der Veröffentlichung im Beschlussregister gültig; Ausnahmen hiervon sind nur durch diese Satzung zulässig.

(4) Sofortige Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen: Der Vorstand einer Untergliederung kann einen Beschluss mit sofortiger Wirkung für gültig erklären, wenn eine schnelle Veröffentlichung im Beschlussregister nicht möglich ist und nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann.

- (5) Sofortige Gültigkeit von Beschlüssen des Bundesvorstands:** Beschlüsse des Bundesvorstands sind grundsätzlich sofort gültig, außer der Bundesvorstand beschließt einen anderen Zeitpunkt der Gültigkeit.
- (6) Protokolle der Organe und Akkreditierungsveranstaltungen:** Protokolle der Organe und Akkreditierungsveranstaltungen werden im Beschlussarchiv gespeichert.
- (7) Beauftragungen durch Amtsträger:** Die Beauftragungen von Mitgliedern der MSP durch Mitglieder des Vorstands oder andere Amtsträger werden ebenfalls im Beschlussarchiv dokumentiert.

§ 18 Organisationsverzeichnis

- (1) Organisationsverzeichnis:** Die Partei veröffentlicht die personelle Organisationsstruktur der MSP in einem internen und einem öffentlichen Organisationsverzeichnis.
- (2) Inhalt des internen Organisationsverzeichnisses:** Im internen Organisationsverzeichnis wird durch den Vorstand jeder Gliederung verzeichnet,
- Welche Ämter der Gliederung mit welchen Mitgliedern der MSP besetzt sind und
 - Welche Mandate in Parlamenten, Verwaltungen, Stiftungen und Beiräten mit welchen Mitgliedern der MSP besetzt sind.
- (3) Inhalt des öffentlichen Organisationsverzeichnisses:** Die MSP veröffentlicht die Namen der Vorstandsmitglieder des Bundes- und aller Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen im öffentlichen Organisationsverzeichnis.

§ 19 Rechenschaftsbericht

- (1) **Rechenschaftsbericht:** Der Bundesvorstand legt den jährlichen Rechenschaftsbericht nach seiner Veröffentlichung unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Erörterung vor.

§ 20 Verschlussachen

- (1) **Verschlussachen:** Der Vorstand einer Gliederung kann beschließen, Sachverhalte zur Verschlussache zu erklären.
- (2) **Öffentlichkeit des Verschlusses:** Beschlüsse, einen Sachverhalt zur Verschlussache zu erklären, werden im internen Beschlussarchiv der MSP gespeichert.
- (3) **Daten zu Verschlussbeschlüssen:** Zu jedem Beschluss über den Verschluss eines Sachverhaltes werden abweichend von § 17 (2) nur im Beschlussarchiv folgende Daten erfasst und dauerhaft gespeichert:
- Gliederung,
 - Organ,
 - abstrahierte Beschreibung des Sachverhaltes,
 - Dauer des Verschlusses als Endzeitpunkt oder -bedingung,
 - Kreis der Berechtigten und
 - Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Verschluss.
- (4) **Zugang zu Verschlussachen:** Jedem Mitglied des Vorstands, der einen Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat, sowie jedem Mitglied eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung ist auf Verlangen Einsicht in die zur Verschlussache erklärten Sachverhalte zu gewähren.
- (5) **Ende des Verschlusses:** Der Verschluss eines Sachverhaltes endet:

- mit dem Eintreten des im Beschlussarchiv genannten Endzeitpunktes des Verschlusses,
- mit dem Eintreten der im Beschlussarchiv genannten Endbedingung des Verschluss,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Organs, das den Sachverhalt zur Verschlussache erklärt hat oder
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands einer übergeordneten Gliederung,

je nachdem, was zuerst eintritt.

(6) Nichtveröffentlichung verschlossener Beschlüsse: Beschlüsse, die zur Verschlussache erklärt wurden, werden nicht im Beschlussregister nach § 17 erfasst und werden abweichend von § 17 (3) gültig:

- sobald die Beschlussfassung über die Erklärung zur Verschlussache im Beschlussarchiv gespeichert wurde oder
- sofort bei sofortiger Gültigkeit des Beschlusses nach § 17 (4).

(7) Erfassung von Beschlüssen nach Ende des Verschlusses: Sobald der Verschluss eines Beschlusses endet, wird dieser unverzüglich im Beschlussregister erfasst.

§ 21 Daten und Inhalte

(1) Umgang mit Daten: Alle Daten und Inhalte im Besitz der MSP werden den jeweiligen Ansprüchen genügend aufbewahrt, weitergegeben und ggf. vernichtet; die Ansprüche an den Umgang mit Daten und Inhalten sind durch den Bundesvorstand in einer Informationsordnung zu beschließen; als Verschlussachen eingeordnete Daten und Inhalte sind digital und analog mit einer Geheimhaltungsstufe zu kennzeichnen.

(2) Depublikation oder Löschung: Von der MSP, einer Untergliederung oder einem Organ veröffentlichte Daten und Inhalte können auf

Beschluss des Vorstands depubliziert oder gelöscht werden, der für die Veröffentlichung zuständig ist, oder auf Beschluss eines Vorstands einer übergeordneten Gliederung; eine vollständige Löschung von über das Internet weiterverbreiteten Daten ist möglicherweise dennoch nicht möglich.

(3) Verstoß gegen richtigen Umgang mit Daten und Inhalten: Wer gegen die vom Bundesvorstand beschlossene Informationsordnung oder andere Regelungen nach (1) und (2) verstößt, der fügt der MSP einen Schaden zu; wer als Verschlusssachen eingeordnete Daten und Inhalte unsensibel behandelt oder den Versuch unternimmt, ohne Berechtigung und Genehmigung des jeweiligen Vorstands interne oder als Verschlusssachen eingeordnete Daten und Inhalte zu beschaffen, an Unberechtigte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verändern oder zu vernichten, der verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der MSP einen schweren Schaden zu.

(4) Vorbeugung von Schaden: Um das Zufügen von Schaden oder schwerem Schaden gegen die MSP gemäß (3) zu verhindern, kann der Bundesvorstand beschließen, Aufbewahrungsorte von Daten und Inhalten vorübergehend unzugänglich zu machen, zu ändern und, wenn erforderlich, einzelne oder alle technische Systeme der MSP abzuschalten oder einzuschränken.

IV. Mitgliedschaft

§ 22 Bedingungen für den Beitritt

(1) Bedingungen für den Beitritt: Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die

- entweder ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann oder
- die deutsche Staatsbürgerschaft hat

und die

- das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie
- die Satzung und das Programm anerkennt.

(2) Mitgliedschaft in anderen Organisationen: Die Mitgliedschaft in der MSP steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Parteien und Mitgliedern anderer politisch tätiger Organisationen offen; die bestehende oder ehemalige Mitgliedschaft in solchen ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anzuzeigen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

(3) Unvereinbarkeit: Die Mitgliedschaft in der MSP ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, deren Ziele nicht mit dem in § 2 aufgeführten Zweck vereinbar sind.

(4) Bundesvorstand beschließt über Unvereinbarkeit: Der Bundesvorstand beschließt darüber, bei welchen Parteien oder Organisationen eine Unvereinbarkeit entsprechend (3) gegeben ist.

(5) Beitritt von ausländischen Personen: Soweit gesetzlich zugelassen, können abweichend von (1) auch ausländische Personen der MSP beitreten; die Zuständigkeit für das Erhalten von Mitgliedsanträgen und

den Beschluss über die Aufnahme der Personen liegt in diesem Fall immer beim Bundesvorstand.

§ 23 Beitritt und Aufnahme

(1) Antrag auf Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in der MSP wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person ihren Hauptwohnsitz hat, oder, sofern nicht anders möglich, durch Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand beantragt; hierbei sind von der Person mindestens folgende Daten anzugeben:

- Bürgerlicher Name der beitretenden Person,
- PLZ und Wohnort,
- bestehende und ehemalige Mitgliedschaften in anderen Parteien und politisch tätigen Organisationen entsprechend § 22 (2),
- eine oder mehrere Kontaktmöglichkeiten,
- der eigene Mitgliedsbeitrag, der sich aus der Finanzordnung ergibt und
- die momentane berufliche Tätigkeit.

(2) Interne Veröffentlichung der Aufnahme: Die Information über die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den nach (1) zuständigen Vorstand im Ankündigungsregister nach § 16 unter Angabe folgender Daten parteiintern veröffentlicht:

- Abgekürzter bürgerlicher Name der beitretenden Person,
- Gliederungen, denen die beitretende Person als Mitglied angehört,
- auf Wunsch der beitretenden Person Kontaktmöglichkeiten, eine persönliche Stellungnahme und/oder weitere Daten aus (1).

- (3) Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds:** Spätestens 14 Tage nach Erhalten des Mitgliedsantrags gemäß (1) beschließt der zuständige Vorstand über die Aufnahme in die Partei; vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand einer Untergliederung, welche kein Landesverband ist, ist der Antrag dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten; der Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds muss nicht begründet werden.
- (4) Vorrang beim Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds:** Ein Beschluss des Vorstands einer übergeordneten Gliederung über die Aufnahme eines Mitglieds hat Vorrang vor allen anderslautenden Beschlüssen von Vorständen untergeordneter Gliederungen.
- (5) Beginn der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme oder zum Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, je nachdem, was zuletzt erfolgt; erst mit der Akkreditierung der beitretenden Person im Sinne des § 12 erlangt das Mitglied jedoch die Rechte aus § 25 (1).
- (6) Mitgliedschaft in der MSP:** Die Mitgliedschaft wird direkt bei der MSP erworben.
- (7) Mitgliedschaft in Untergliederungen:** Ein Mitglied gehört außerdem allen Untergliederungen an, in deren Tätigkeitsbereich es den Hauptwohnsitz hat bzw., sofern es keinen Hauptwohnsitz hat, es eine Eintragung ins Wahlregister nachweist.
- (8) Mitgliedsausweis:** Nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß (5) bekommt das Mitglied eine Mitgliedsnummer zugewiesen und erhält einen Mitgliedsausweis, der die Mitgliedschaft in der MSP dokumentiert; die zugewiesene Mitgliedsnummer wird vom zuständigen Vorstand ausgewählt und darf niemals zuvor vergeben worden sein; Wünsche des Mitglieds bezüglich einer bestimmten Mitgliedsnummer können, aber müssen nicht berücksichtigt werden; auf Beschluss des Bundesvorstands kann der Mitgliedsausweis in einer Form herausgegeben werden, die nicht nur dem Nachweis der Parteimitgliedschaft, sondern auch dem

Identitätsnachweis gemäß § 25 (10) genügt, sodass der Mitgliedsausweis parteiintern auch anstelle des Personalausweises vorgezeigt werden kann; Weiteres ist in einer Ausweisordnung festzulegen, die vom Bundesvorstand erarbeitet und beschlossen wird.

(9) Ausweispauschale: Für die Herstellung und Zustellung des Mitgliedsausweises kann eine einmalige Ausweispauschale in der Finanzordnung festgelegt werden, welche vom Mitglied zu entrichten ist, bevor der Mitgliedsausweis zugestellt wird; ebenso kann in der Finanzordnung eine Ersatzpauschale festgelegt werden, die zu entrichten ist, falls der Mitgliedsausweis verloren oder beschädigt wird und somit ersetzt werden muss.

§ 24 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in der MSP endet durch:

- Tod,
- schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand einer zuständigen Gliederung,
- Austritt durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung nach (2) oder
- Ausschluss.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft durch erheblichen Verzug bei der Beitragszahlung: Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach der Finanzordnung in einem erheblichen Verzug von mehr als 3 Monaten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zum Ausgleich des Beitragskontos mit Ankündigung der Konsequenz des Austritts, kann der Bundesvorstand den Austritt durch Beschluss feststellen; der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Feststellung des Endes der Mitgliedschaft: Das Ende der Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch den Vorstand der untergeordnetsten Gliederung festgestellt, der das Mitglied angehörte.

(4) Mitgliedsbeiträge bei Ende der Mitgliedschaft: Bis zum Eingang der schriftlichen Austrittserklärung, bzw. bis zur Feststellung des Endes der Mitgliedschaft durch den Vorstand, geleistete Beiträge und Spenden werden dem Mitglied bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet; Parteieigentum im Besitz des Mitglieds oder möglicher Erben, wie beispielsweise der Mitgliedsausweis, ist nach Ende der Mitgliedschaft innerhalb von 28 Tagen an die MSP zurückzusenden; nach Ablauf dieser Frist hat die MSP Anspruch auf die Zahlung einer Bearbeitungs- und Aufwandsgebühr in Höhe von 12 Monatsmindestbeiträgen durch das ehemalige Mitglied oder seine Erben pro angefangenes Quartal, in dem noch nicht sämtliches Parteieigentum bei der MSP eingegangen ist.

§ 25 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Recht auf Meinungs- und Willensbildung: Jedes Mitglied hat das Recht, sich in die Meinungs- und Willensbildung der MSP einzubringen.

(2) Pflichten bei der Meinungs- und Willensbildung: Das Mitglied ist bei der Ausübung der Rechte aus (1) verpflichtet,

- nicht entgegen dem Zweck der MSP im Sinne des § 2 zu handeln und
- die Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne der § 3-13 zu beachten.

(3) Gefährdung der Grundfesten der MSP: Mitglieder der MSP dürfen der Öffentlichkeit keinen Anlass zu Annahmen geben, durch welche eindeutig die Grundfesten oder der Fortbestand der MSP gefährdet werden.

(4) Verbot bestimmter Ideologien: Mitglieder dürfen keine mit dem Zweck der MSP im § 2 unvereinbare Ideologien verbreiten und keine Handlungen vollziehen oder Äußerungen tätigen, die eindeutig auf die Zugehörigkeit zu Gruppierungen mit derartigen Ideologien schließen lassen.

(5) Pflichten aus den Grundsätzen der Zusammenarbeit: Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht entgegen der Regelungen des § 7 und, sofern anwendbar, nicht entgegen der Regelungen des § 8 zu handeln.

(6) Pflicht zum öffentlichen Beistand: Jedes Mitglied hat die Pflicht, die MSP stets öffentlich zu unterstützen und ihr gegenüber Dritten beizustehen.

(7) Pflicht zur Akkreditierung: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierung erneut auf einer geeigneten Veranstaltung zu akkreditieren; Mitglieder ohne gültige Akkreditierung verlieren vorübergehend, bis zur erneuten Akkreditierung, die Rechte aus (1).

(8) Anzeigepflichten: Mitglieder haben die Pflicht, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sie den Hauptwohnsitz haben, folgende Daten anzuzeigen:

- Änderungen der Mitgliedschaften in anderen Parteien oder politisch tätigen Organisationen,
- ausgeübte Ämter und Mandate im Zusammenhang mit anderen Parteien und Organisationen, einschließlich Mandaten in Parlamenten,
- Änderungen des Hauptwohnsitzes oder der Eintragung in ein Wahlregister,
- das Bestehen einer Einschränkung im aktiven oder passiven Wahlrecht oder die Wiedererlangung des aktiven oder passiven Wahlrechts und
- Änderungen anderer persönlicher Daten gemäß § 23 (1).

(9) Pflicht zur Beitragszahlung: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend den Regelungen der Finanzordnung zu entrichten; Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren, solange, wie sie in Verzug sind, die Rechte aus (1).

(10) Pflicht zum Identitätsnachweis: Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu allen Veranstaltungen, bei denen ein zeitlicher und räumlicher Zusammentritt nach § 3 (6) stattfindet und insbesondere zu Akkreditierungen nach § 12 sowie zu geheimen Wahlen und Abstimmungen an Wahlurnen nach § 11, den eigenen Mitgliedsausweis sowie den staatlichen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mitzubringen, um bei Aufforderung die eigene Identität, die Parteimitgliedschaft und ggf. die Berechtigung zur Wahl nachweisen zu können.

(11) Würdigung durch Orden oder andere Auszeichnungen: Für besondere Leistungen und Verdienste im Einsatz zum Wohle der Partei und/oder im Einsatz für ihre Ziele kann ein Mitglied der MSP oder eine der Partei nahestehende Person nach § 31 (17) bis (20) mit einem Orden der MSP oder einer anderen Auszeichnung gewürdigt werden.

(12) Vertrauliche Daten: Jedes Mitglied ist verpflichtet, parteiinterne Daten vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

(13) Zusammenhalt und Ansehen der MSP: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zusammenhalt und das Ansehen der MSP, die Moral der Mitglieder der MSP sowie die innere und äußere Zusammenarbeit nicht durch Worte oder Taten zu gefährden.

(14) Anerkennen repräsentativer Personen: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Repräsentanten der MSP und seine Vertreter, welche die Partei nach

außen vertreten und repräsentieren, anzuerkennen und keine dieser Personen zu verunglimpfen.

(15) Umgang mit der MSP und ihren Symbolen: Jedes Mitglied ist verpflichtet, die MSP und ihre Symbole nicht zu verunglimpfen oder entgegen deren Zweck oder dieser Satzung zu missbrauchen.

(16) Erfahren vom Zufügen von Schaden: Wer davon erfährt, dass ein anderes Mitglied aus der Partei der MSP nach der Definition dieser Satzung einen Schaden zufügt oder zugefügt hat, der ist dazu verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstand einer Gliederung zu melden, in der sich das Mitglied, welches den Schaden zufügt oder zugefügt hat, befindet.

(17) Erfahren von Zufügen von schwerem Schaden: Wer davon erfährt, dass ein anderes Mitglied aus der Partei der MSP nach der Definition dieser Satzung einen schweren Schaden zuzufügen plant, zufügt oder zugefügt hat, der ist dazu verpflichtet, dies unverzüglich dem Bundesvorstand der MSP zu melden.

(18) Selbstständige Information: Alle Mitglieder der MSP sind dazu verpflichtet, sich mindestens alle 7 Tage selbstständig in den Registern der MSP über Neuigkeiten, Ankündigungen und Einladungen zu Veranstaltungen zu informieren; für Amtsträger kann der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung festlegen, dass eine häufigere Selbstinformation stattfindet.

(19) Pflichten bei Antritt zu Wahlen von Amtsträgern: Der Antritt zur Wahl in Ämter der MSP kann an bestimmte fachliche Qualifikationen geknüpft werden; diese sind vom Vorstand einstimmig in einer Amtsträgerordnung festzuhalten und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 26 Gratis-Mitglieder

- (1) Unterstützung der Ziele durch Gratis-Mitgliedschaft:** Die MSP kann sogenannte Gratis-Mitglieder aufnehmen, welche die Ziele der Partei durch eine kostenlose Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) Rechte von Gratis-Mitgliedern:** Gratis-Mitglieder sind Parteimitglieder mit allen Pflichten gemäß dieser Satzung, haben jedoch kein Recht, sich in die Meinungs- und Willensbildung der Partei einzubringen; sie nehmen nicht an Wahlen und Abstimmungen teil, sondern unterstützen die MSP passiv.
- (3) Aufnahme von Gratis-Mitgliedern:** Über die Aufnahme von Gratis-Mitgliedern und die Tolerierung ausbleibender Beitragszahlungen entscheidet der Bundesvorstand der Partei.
- (4) Austritt von Gratis-Mitgliedern:** Der Bundesvorstand kann jederzeit ein Gratismitglied zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages auffordern; kommt das Mitglied einer wiederholten Aufforderung nicht nach, so kann der Bundesvorstand den Austritt des Gratismitglieds feststellen.
- (5) Gratis-Mitgliedschaft:** Eine Gratis-Mitgliedschaft in der MSP wird durch Angabe des bürgerlichen Namens und einer Kontaktmöglichkeit beantragt.
- (6) Beteiligung von Gratis-Mitgliedern:** Gratis-Mitglieder können auf Erlass des Bundesvorsitzenden zu Veranstaltungen der MSP eingeladen werden und auch auf andere Arten und Weisen, wie beispielsweise durch eine Weiterleitung des Quartalsberichts des Bundesvorstands nach § 31 (23) und durch die Einladung zu unverbindlichen Umfragen nach § 13, am Parteigeschehen beteiligt werden.

V. Struktur

§ 27 Untergliederungen

- (1) **Gliederung:** Die Parteigliederung orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Untergliederung:** Der Bundesverband der MSP als höchste Gliederung kann folgende Untergliederungen bilden:
 - Landesverbände innerhalb der Grenzen der Bundesländer,
 - Bezirksverbände innerhalb der Grenzen der Verwaltungsbezirke,
 - Kreisverbände innerhalb der Grenzen der Kreise und
 - Ortsverbände innerhalb der Grenzen der freien Städte und Ortschaften.
- (3) **Tätigkeitsgebiet von Untergliederungen:** Das Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung ist das Gebiet der politischen Verwaltungsstruktur, für die sie gegründet wurde.
- (4) **Ordnung von Gliederungen:** Eine Gliederung ist allen Gliederungen übergeordnet, deren Tätigkeitsgebiete in ihrem Tätigkeitsgebiet liegen; eine Gliederung ist allen Gliederungen untergeordnet, in deren Tätigkeitsgebieten ihr Tätigkeitsgebiet liegt.
- (5) **Satzungsverbot für Untergliederungen:** Untergliederungen geben sich keine eigene Satzung; sie handeln nach dieser Satzung.
- (6) **Einberufung der Gründungsversammlung einer Untergliederung:** Eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 29 (12) zur Gründung einer Untergliederung wird vom Vorstand der übergeordneten Gliederung innerhalb von 90 Tagen einberufen, wenn
 - die übergeordnete Gliederung bereits gegründet wurde,

- mindestens 20 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Grenzen der Verwaltungsstruktur haben, in der die Untergliederung gegründet werden soll und
- mindestens 10 Mitglieder, die den Hauptwohnsitz in den Grenzen der politischen Verwaltungsgliederung haben, für die eine Untergliederung gegründet werden soll, dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(7) Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur: Bei Änderungen der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland werden die Tätigkeitsgebiete der betroffenen Untergliederungen einschließlich der sich aus § 23 (7) ergebenden Mitgliedschaften automatisch angepasst; bei Teilung oder Zusammenlegung sind die Untergliederungen ebenfalls anzupassen; die Mitgliederversammlungen der betroffenen Untergliederungen müssen bei Teilung oder Zusammenlegung über das Vorgehen innerhalb von 6 Monaten Beschluss fassen.

§ 28 Organe

(1) Organe: Die MSP hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand und
- Schiedsgericht;

die Partei kann Gebietsversammlungen und Delegiertenversammlungen als weitere Organe einberufen.

(2) Organe der Untergliederungen: Jede Untergliederung hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung und
- Vorstand;

alle Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ;
alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen und
Delegiertenversammlungen als weitere Organe einberufen.

§ 29 Mitgliederversammlung

- (1) **Höchstes Organ:** Das oberste Organ einer Gliederung ist die Mitgliederversammlung.
- (2) **Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung tagt parteiintern öffentlich.
- (3) **Grundsätze der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung betreibt die Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der Partei im Sinne der § 3-13, insbesondere
 - online, digital und asynchron im Sinne des § 3,
 - nach den Prinzipien der Delegation im Sinne des § 4, außer bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des § 5 (3),
 - unter Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des § 5,
 - mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach § 9,
 - bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach § 10 und
 - unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des § 11.
- (4) **Teilnehmer der Mitgliederversammlung:** Teilnahme- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das der Gliederung angehört, im Sinne des § 12 akkreditiert ist und das Stimmrecht nicht verloren hat; rede- und antragsberechtigt sind alle Amtsträger und Organe der Gliederung und die Organe aller direkt untergeordneten Gliederungen; außerdem kann jedes Mitglied pro Monat bis zu drei sogenannte „kleine

Anträge“ stellen, bei denen es sich um nicht bindende, konstruktive Vorschläge handelt, die vom Präsidium sortiert, auf ihre Ernsthaftigkeit überprüft und schließlich an den Vorstand weitergeleitet werden, der über die Vorschläge ggf. beschließen kann; wenn zu einem Zeitpunkt mehr als zehn noch offene kleine Anträge pro Präsidiumsmitglied vorliegen, kann ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden; wer wiederholt nicht ernst gemeinte oder nicht ernst zu nehmende Anträge oder kleine Anträge stellt, der stört die Arbeit des Präsidiums und fügt der Partei einen Schaden zu.

(5) Einberufung der Mitgliederversammlung: Zu räumlichen und zeitlichen Zusammentritten nach § 3 (6) und (7) lädt der Vorstand der Gliederung per Veröffentlichung im Ankündigungsregister nach § 16 mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts ein, sodass gemäß § 16 (4) die Einladung mindestens 7 Tage vor Beginn der Tagung bzw. des Zusammentritts als dem Mitglied zugegangen gilt; Neumitglieder haben sich selbstständig im Ankündigungsregister über bereits tagende oder geladene Mitglieder zu informieren; zur nach § 3 (2) und (3) ständig online tagenden Mitgliederversammlung sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ständig eingeladen.

(6) Rechte der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung kann über sämtliche Belange der Gliederung beschließen.

(7) Ausnahme-Mehrheiten in der Mitgliederversammlung:

Entscheidungen der Mitgliederversammlung einer Untergliederung über die politischen Programme und eine Auflösung der jeweiligen Untergliederung sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung der MSP über

- die Satzung und politische Programme,
- die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und
- andere beschlossene Ordnungen,
- die Aufhebung von Ordnungsmaßnahmen,
- Beginn und Ende eines innerparteilichen Notstands gemäß § 39 sowie

- eine Verschmelzung mit einer anderen Partei unter Erfüllung aller Bedingungen des Repräsentanten der MSP

werden immer mit 2/3-Mehrheit getroffen; Entscheidungen der Mitgliederversammlung der MSP über

- eine Auflösung der MSP,
- eine Verschmelzung der MSP mit einer anderen Partei, sofern die Bedingungen für die Anwendung einer 2/3-Mehrheit hier nicht gegeben sind,
- eine Abwahl des Repräsentanten gemäß § 35 (6) und
- Änderungen der § 1 (1) und (3), § 2, § 9 (6), (7) und (9), § 29 (7), (9) und (16)-(23), § 33 (11), § 35 und § 42 der Satzung

werden dagegen immer mit vollkommener Zustimmung getroffen; alle Ausnahme-Mehrheiten gelten auch für die entsprechende Delegiertenversammlung und, im Falle von durch den Vorstand beschlossenen Ordnungen, auch für diesen.

(8) Wahlen zu Ämtern: Die Mitgliederversammlung wählt:

- mindestens drei Mitglieder der MSP, die das Präsidium der Mitgliederversammlung bilden,
- mindestens ein Mitglied der MSP als Wahlleitung für die Durchführung der Stimmabgabe und Auszählung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne von § 5 (3),
- den Vorstand der Gliederung,
- das Schiedsgericht der Gliederung,
- mindestens zwei Rechnungsprüfer;

die Mitgliederversammlung der MSP wählt zudem den Repräsentanten der MSP; bei allen Wahlen finden insbesondere die Regelungen des § 5, § 9, § 10 und § 11 Anwendung; das Präsidium, die Wahlleitung und die Rechnungsprüfer können von Mitgliedern anderer Gliederungen besetzt werden.

(9) Reihenfolge bei gleichen Ämtern: Werden mehrere Personen für ein identisches Amt gewählt, so ist dabei eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen; bei Uneinigkeit zweier Amtsträger mit identischen Ämtern entscheidet derjenige, der das Amt länger ununterbrochen inne hat; wurden beide Mitglieder zeitgleich gewählt, so entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(10) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts: Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands der Gliederung entgegen; mindestens alle zwei Jahre ist ein solcher Tätigkeitsbericht einzureichen; der finanzielle Teil des Berichts ist von den Rechnungsprüfern der Gliederung zuvor zu prüfen.

(11) Entlastung des Vorstands: Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands und der Gliederung.

(12) Gründung einer Untergliederung: Die Mitgliederversammlung einer Untergliederung tritt erstmalig zusammen, um die Untergliederung zu gründen und dabei die Gründung durch folgende Handlungen zu vollziehen:

- Aufnahme der ständigen Tagung,
- Wahl einer Wahlleitung der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Präsidiums der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines Vorstands,
- Im Falle von Landesverbänden die Wahl des Schiedsgerichts,
- Wahl der Rechnungsprüfer und
- Beschluss eines Haushaltsplanes.

(13) Inkrafttreten der Gründung: Die Gründung einer Untergliederung trifft in Kraft, sobald

- über jede der Handlungen nach (12) ein Protokoll im Beschlussarchiv nach § 17 gespeichert ist und

- über jede der Handlungen nach (12) ein urschriftliches Protokoll an den Vorstand der übergeordneten Gliederung übergeben wurde.

(14) Parteitag: Die Mitgliederversammlung beziehungsweise die sie ersetzende Delegiertenversammlung sollte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zeitlich und räumlich zusammentreten; die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen der Landesverbände und des Bundesverbandes heißen formal Parteitag, die Versammlungen untergeordneter regionaler Verbände heißen formal Hauptversammlung; zum Bundesparteitag können vom Bundesvorstand bestimmte oder alle Amtsträger aus dem Bundesverband und beliebigen Untergliederungen als nicht stimmberechtigte Mitglieder eingeladen werden.

(15) Auflösung und Verschmelzung: Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitglieder, die der betroffenen Gliederung angehören, mit derselben benötigten Mehrheit bestätigt wurden; die Urabstimmung findet in Form einer geheimen Abstimmung gemäß § 11 statt; auf die Urabstimmung ist mindestens 14 Tage vor Ende der Stimmabgabe im Ankündigungsregister hinzuweisen; der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben; Bedingungen für eine Verschmelzung mit einer anderen Partei werden vom Bundesvorstand der MSP aufgestellt und verhandelt.

(16) Versammlungsleitung durch das Präsidium: Die Mitgliederversammlung und die entsprechende Delegiertenversammlung werden durch das Präsidium geleitet; das Präsidium nimmt die Anträge und kleinen Anträge nach (4) an und ermöglicht durch Sortieren und Kürzen eine Beschlussfassung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung über diese.

(17) Entscheidungen des Präsidiums bei Uneinigkeit: Bei Uneinigkeit der Mitglieder des Präsidiums entscheidet das Mitglied, welches das Amt

länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(18) Unterstützung des Präsidiums: Das Präsidium kann Personen bestellen, die im Auftrag des Präsidiums tätig werden können.

(19) Zusammensetzung des Präsidiums: Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können das Präsidium jederzeit durch Neuwahl, durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums in der Zusammensetzung ändern; der Vorsitzende des Präsidiums, genannt Präsident, wird von den Mitgliedern des Präsidiums gewählt; im Bundesverband wird das Amt des Präsidenten vom Repräsentanten ausgeübt; dies bleibt von (20) unberührt.

(20) Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums: Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet

- mit der Neuwahl des Präsidiums,
- mit der Abwahl des einzelnen Präsidiumsmitglieds,
- durch Rücktritt,
- durch Amtsenthebung,
- durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(21) Präsidiumsentslastung: Der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann zur Entlastung des Präsidiums ein oder mehrere Vorstandsmitglieder als Zusatzmitglieder des Präsidiums wählen; die Anzahl der Zusatzmitglieder des Präsidiums darf die Anzahl der regulären Präsidiumsmitglieder nicht übersteigen.

(22) Pflicht zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder: Fällt die Gesamtzahl der Mitglieder und Zusatzmitglieder im Präsidium unter eine Anzahl von 3,

- so muss der Vorstand unverzüglich das Präsidium nach (21) entlasten, sofern dies möglich ist oder
- so muss die Mitgliederversammlung entweder unverzüglich weitere Präsidiumsmitglieder wählen oder unverzüglich das ganze Präsidium neu wählen;

ein unterbesetztes Präsidium kann dennoch handlungsfähig sein und die zugewiesenen Aufgaben auch bis zur Wahl weiterer Mitglieder oder Zusatzmitglieder des Präsidiums bzw. bis zur Neuwahl wahrnehmen.

(23) Notleitung: Ist das Präsidium handlungsunfähig, dann übernimmt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums der Vorstand der Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums; ist der Vorstand dieser Gliederung handlungsunfähig, dann übernimmt der Vorstand der nächsten übergeordneten Gliederung behelfsweise die Aufgaben des Präsidiums.

(24) Wahlleitung: Die Stimmabgabe und -auszählung bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen an Wahlurnen wird durch die Wahlleitung geleitet; existiert noch keine Wahlleitung oder sind alle Mitglieder der Wahlleitung entsprechend (28) befangen, dann wird diese Aufgabe von den nicht entsprechend (28) befangenen Mitgliedern und Zusatzmitgliedern des Präsidiums übernommen.

(25) Entscheidungen der Wahlleitung bei Uneinigkeit: Bei Uneinigkeit der Mitglieder der Wahlleitung entscheidet das Mitglied, welches das Amt länger ununterbrochen inne hat; ist ein solches Mitglied zeitgleich mit einem anderen Mitglied in das Versammlungsamt gewählt worden, dann entscheidet das bei dieser Wahl nach (9) zuerst platzierte Mitglied.

(26) Unterstützung der Wahlleitung: Die Wahlleitung kann Personen bestellen, welche die Wahlleitung bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten unterstützen können.

(27) Zusammensetzung der Wahlleitung: Die Mitgliederversammlung kann die Wahlleitung jederzeit durch Neuwahl der Wahlleitung oder durch Wahl weiterer Mitglieder oder durch Abwahl von Mitgliedern in der Zusammensetzung ändern.

(28) Befangenheit der Wahlleitung: Ein Mitglied kann weder an der Leitung eines Wahlgangs beteiligt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht, noch für die Unterstützung der Wahlleitung bei einem Wahlgang bestellt sein, bei dem es selbst zur Wahl oder Abwahl steht.

(29) Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung: Die Amtszeit eines Mitglieds der Wahlleitung endet

- mit der Neuwahl der Wahlleitung,
- mit der Abwahl eines einzelnen Mitglieds der Wahlleitung,
- durch Rücktritt,
- durch Amtsenthebung,
- durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(30) Protokoll der ständigen Tagung: Von der ständigen Tagung fertigt das Präsidium monatlich ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(31) Protokoll von räumlichen und zeitlichen Zusammentritten: Von einem räumlichen und zeitlichen Zusammentritt wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums oder durch ein Mitglied des Präsidiums und ein Mitglied des Vorstands der Gliederung unterzeichnet wird.

(32) Protokoll über die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und Abstimmungen: Über die Stimmabgaben und Auszählungen bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen fertigt die Wahlleitung

ein Protokoll an, das durch zwei Mitglieder unterschrieben wird, von denen mindestens eines Mitglied der Wahlleitung ist und ein weiteres unterschreibendes Mitglied entweder Mitglied der Wahlleitung, des Präsidiums oder des Vorstands der Gliederung ist.

- (33) Bedingungen für Ämter und Mandate:** Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der MSP kann Bedingungen beschließen, die zu erfüllen sind, damit ein Mitglied für bestimmte Ämter in der MSP oder für Ämter oder Mandate als Kandidat der MSP kandidieren darf.
- (34) Entlohnung von Amtsträgern:** Auf Beschluss des Bundesvorstands oder der Mitgliederversammlung der MSP können einzelne oder alle Amtsträger eines bestimmten Amtes für ihre Tätigkeit entlohnt werden; eine regelmäßige Entlohnung von Schiedsrichtern ist nicht zulässig; durch Gründungsmitglieder aufgewandte Zeitstunden zur Vorbereitung der Gründung der MSP werden, wenn dokumentiert, ebenfalls entlohnt.
- (35) Entlohnung gemäß Amt und aufgewandten Stunden:** Eine Entlohnung nach (34) sollte vor allem vom Amt des Mitgliedes und auf Beschluss des Bundesvorstands zum Teil auch von den vom Mitglied für seine Tätigkeiten in der MSP aufgewandten Zeitstunden abgeleitet werden; hierzu kann der Bundesvorstand die für Tätigkeiten in der MSP aufgewandten Stunden von Amtsträgern des Bundesverbandes dokumentieren und anerkennen; die Entlohnung eines Mitgliedes für in der Vergangenheit aufgewandte Stunden ist nur zulässig, wenn die Stunden vom Bundesvorstand dokumentiert und anerkannt sind, das Mitglied Amtsträger des Bundesverbandes der MSP ist und mindestens 50 Zeitstunden zu entlohnen sind; andernfalls können in der Vergangenheit aufgewandte Stunden nicht entlohnt werden; der Bundesvorstand ist nicht dazu verpflichtet, aufgewandte Stunden von Amtsträgern zu dokumentieren; dokumentierte aufgewandte Zeit kann auf ganze Stunden gerundet werden; die Höhe der Entlohnungen und die konkrete Umsetzung sind vom Bundesvorstand zu beschließen; Ansprüche auf Entlohnungen verfallen bei Ende der Mitgliedschaft; ist ein Mitglied mit Beitragszahlungen im Verzug, werden alle Entlohnungen an dieses Mitglied vorübergehend gestoppt.

§ 30 Gebietsversammlungen

(1) Gebietsversammlungen für bestimmte Gebiete:

Gebietsversammlungen sind Veranstaltungen aller Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben; bei Mitgliedern ohne Hauptwohnsitz tritt an diese Stelle ein vom Mitglied nachzuweisender Eintrag ins Wahlregister.

(2) Zugehörigkeit von Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen sind Organe der untergeordnetsten Gliederung, deren Tätigkeitsgebiet das Gebiet vollständig umfasst.

(3) Einberufung von Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen werden vom Vorstand der untergeordnetsten Gliederung einberufen, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, wenn für das Gebiet noch keine eigene Untergliederung besteht und

- dies zur Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlich ist oder
- die Mitgliederversammlung oder der Vorstand der untergeordnetsten Gliederung, in deren Tätigkeitsgebiet sich das Gebiet vollständig befindet, dies beschließt.

(4) Wahl von Delegiertenversammlungen: Gebietsversammlungen sind berechtigt, Delegierte im Namen des jeweiligen Gebiets zu wählen; hierbei können sich Gebietsversammlungen auch über die Grenzen von Bundesländern, Bezirken, Kreisen und Orten hinaus erstrecken und durch ihre Ausdehnung mehrere Untergliederungen ersetzen; so kann beispielsweise eine Gebietsversammlung des Bundesverbandes mehrere Bundesländer umfassen; hat die MSP ausländische Mitglieder, so können auch Gebietsverbände für bestimmte Staaten oder das Ausland allgemein einberufen werden, die ebenfalls zur Bundes-MSP zählen.

(5) Grundsätze der Gebietsversammlungen: Die Meinungs- und Willensbildung in Gebietsversammlungen wird nach den Grundsätzen der Partei im Sinne der § 3 bis 13 betrieben, insbesondere

- grundsätzlich online, digital und asynchron im Sinne des § 3,
- nach den Prinzipien der Delegation im Sinne des § 4, außer bei geheimen Wahlen und Abstimmungen im Sinne des § 5 (3),
- unter Übernahme persönlicher Verantwortung gemäß § 5,
- mit den notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen nach § 9,
- bei Wahlen und Abstimmungen unter Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens nach § 10 und
- unter Beachtung der Regelungen zu geheimen Wahlen und Abstimmungen des § 11.

(6) Teilnehmer der Gebietsversammlungen: Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das

- den Hauptwohnsitz oder einen nachzuweisenden Eintrag ins Wahlregister in dem der Gebietsversammlung zugehörigen Gebiet hat,
- im Sinne des § 12 akkreditiert ist und
- das Stimmrecht nicht verloren hat.

(7) Rechte der Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen beschließen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen dort, wo dies erforderlich ist und können darüber hinaus politische Positionen erarbeiten, welche das jeweilige Gebiet betreffen.

(8) Versammlungsleitung der Gebietsversammlungen:

Gebietsversammlungen können eine eigene Versammlungsleitung wählen; ist keine selbst gewählte Versammlungsleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung der Gebietsversammlungen entsprechend der Regeln des § 29 (16) bis (23) durch das Präsidium der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(9) Wahlleitung der Gebietsversammlungen: Gebietsversammlungen können eine eigene Wahlleitung wählen; ist keine selbst gewählte Wahlleitung im Amt, dann erfolgt die Leitung entsprechend der Regeln des § 29 (24) bis (29) durch die Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung.

(10) Auflösung einer Gebietsversammlung: Eine Gebietsversammlung wird aufgelöst:

- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gebietsversammlung selbst, oder
- automatisch, wenn eine Untergliederung nach § 27 gegründet wurde, deren Tätigkeitsgebiet mit dem Gebiet der Gebietsversammlung identisch ist.

(11) Protokolle der Gebietsversammlung: Die Absätze (30) bis (32) des § 29 gelten auch für alle Gebietsversammlungen der jeweiligen Gliederung; an die Stelle des Präsidiums tritt hierbei ggf. jeweils die von der Gebietsversammlung gewählte Versammlungsleitung

§ 31 Vorstand

(1) Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand schafft die Voraussetzungen für Zusammentritte der Mitgliederversammlungen nach § 3, einschließlich der Online-Zusammentritte, für die Gliederung, für die er gewählt wurde, und er führt die Geschäfte dieser Gliederung nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Gliederung und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen, zudem kann der Vorstand politische Positionen erarbeiten und über diese beschließen; Beschlüsse der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung haben jedoch

Vorrang vor Beschlüssen des jeweiligen Vorstands, sollten sich Beschlüsse widersprechen.

(2) Mitglieder des Vorstands: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern; die Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung der Gliederung für folgende Ämter gewählt werden:

- Vorsitzender,
- Vize-Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Technischer Direktor,
- Generalsekretär,
- Werbungs-Direktor und
- Politischer Geschäftsführer;

für die Ämter des Vorsitzenden, Vize-Vorsitzenden und Schatzmeisters muss bei jeder Wahl mindestens ein Mitglied gewählt werden; bei weiblichen Vorstandsmitgliedern wird die Amtsbezeichnung angepasst; zusätzlich zu den beschriebenen Ämtern können in jeden Landesvorstand bis zu vier und in den Bundesvorstand bis zu acht Vorstandsmitglieder ohne Ressort gewählt werden.

(3) Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder: Die Mitglieder eines Vorstands haben, entsprechend ihrem Amt, verschiedene grundsätzliche Tätigkeitsbereiche, bei denen sie sich gegenseitig unterstützen können:

- (a)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Vorsitzenden ist zuständig für die Leitung des Vorstands, der vorstandsinternen Abstimmungen und der Gliederung, das Unterstützen und Bereichern der Parteiarbeit durch Ideen für politische Ausrichtung, Position, Programme und Grundsätze der Gliederung sowie für die Vertretung und Repräsentation des Vorstands, der Gliederung und deren politischen Willen gegenüber Gesetzgebern und juristischen Personen; für die

Vertretung bei öffentlich und medial sichtbaren Ereignissen ist der Repräsentant der MSP zuständig.

- (b)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Vize-Vorsitzenden ist zuständig für die interne Organisation und Koordination der Gliederung, die Unterstützung des Vorsitzenden sowie für die Vertretung des Vorstands und der Gliederung nach innen und gegenüber übergeordneten Gliederungen; das Mitglied mit dem Amt des Vize-Vorsitzenden ist zudem Stellvertreter des Vorsitzenden und ist für seine Vertretung zuständig.
- (c)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Schatzmeisters ist zuständig für die Wahrnehmung und Protokollierung sämtlicher Finanzangelegenheiten der Gliederung.
- (d)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Technischen Direktors ist zuständig für die Leitung des Betriebs der technischen Systeme und Infrastruktur der Gliederung.
- (e)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Generalsekretärs ist zuständig für die innerparteiliche Koordinierung, die Organisation von Veranstaltungen sowie für das Aufbauen und die Leitung der Organisationsstruktur, ebenso für das Führen des Ankündigungsregisters und der Dokumentation.
- (f)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des Werbungs-Direktors ist zuständig für die Außenwirkung der Gliederung und der gesamten MSP, die Gewinnung von Mitgliedern, Wählerstimmen und Unterstützung innerhalb der deutschen Nation sowie für die Leitung der Werbung und politischen Aufklärung im Namen der MSP.
- (g)** Das Vorstandsmitglied mit dem Amt des politischen Geschäftsführers ist zuständig für die nationale und internationale Zusammenarbeit im Namen der Gliederung und Partei, die Unterstützung und eventuelle Vertretung des Generalsekretärs, die Gewinnung neuer Gratis-Mitglieder und die Unterstützung des Vorsitzenden.
- (h)** Der Tätigkeitsbereich eines nicht besetzten Amtes kann vom Vorsitzenden bis zum nächsten Besetzen des Amtes an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen werden; weitere

Tätigkeitsbereiche für Vorstandsmitglieder ohne Ressort können vom jeweiligen Vorstand beschlossen werden.

- (4) Verbot mehrerer Vorstandsämter:** Ein Mitglied der MSP kann nicht in mehreren Vorständen gleichzeitig ein Amt oder in einem Vorstand mehrere Ämter innehaben, alle bis auf das am längsten innegehabte Vorstandsamt werden in einem solchen Fall an das jeweils nächstplatzierte Mitglied abgetreten; hiervon ausgenommen sind der Repräsentant und der Vize-Repräsentant gemäß § 35 (9).
- (5) Nachrückende Mitglieder:** Für jedes Amt nach (2), außer für das Amt des Vorsitzenden, können mehrere Mitglieder gewählt werden, nur das erstplatzierte Mitglied hat jedoch das Amt inne; scheidet das amtsinhabende Mitglied aus dem Amt aus oder nimmt das für ein Amt gewählte Mitglied dieses Amt nicht an, dann übernimmt, sofern vorhanden, das gewählte nächstplatzierte Mitglied als nachrückende Person das Amt; scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so rückt nicht das nächstplatzierte Mitglied nach, sondern der Vize-Vorsitzende.
- (6) Amtsvorrang beim Nachrücken:** Eine Person kann für mehrere Ämter nach (2) gewählt sein; eine Person kann jedoch nach (4) nur ein Vorstandsamt innehaben; Personen, die bereits ein Amt innehaben oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Nachrückens ein Amt inne hatten, können nicht auf ein anderes Amt nachrücken; es rückt stattdessen, sofern vorhanden, das jeweils nächstplatzierte Mitglied nach.
- (7) Vorübergehendes Nachrücken:** Ein Mitglied des Vorstands kann das Amt für einen vorab selbst definierten Zeitraum von maximal 100 Tagen ruhen lassen; für diese Zeit rückt das gewählte nächstplatzierte Mitglied vorübergehend nach und hat das Amt für diese Zeit inne; der Vorsitzende wird im Falle eines ruhenden Amtes vom Vize-Vorsitzenden anstelle des nächstplatzierten Mitgliedes vertreten; der Zeitraum, in dem das Amt ruhen gelassen wird, ist nicht vorab zu definieren, wenn das Mitglied Bundesvorsitzender der Partei ist; pro Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes darf ein Amt für insgesamt maximal 200 Tage ruhen gelassen werden.

(8) Beauftragte und Unterstützer des Vorstands: Der Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrag des Vorstands handeln; ebenso kann der Vorstand Mitglieder zu Unterstützern des Vorstands wählen; welche damit Amtsträger der jeweiligen Gliederung sind.

(9) Antragsrecht beim Vorstand: Antragsrecht beim Vorstand haben in allen Angelegenheiten:

- jedes Mitglied des Vorstands,
- der Repräsentant und seine Vertreter,
- die Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jede Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Vorstände der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen und
- die Mitgliederversammlungen der jeweils direkt untergeordneten Gliederungen;

in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen oder durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben betreffen:

- die vom Vorstand beauftragten Personen,
- jedes Mitglied des Präsidiums der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied der Wahlleitung der Mitgliederversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Versammlungsleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung,
- jedes Mitglied einer Wahlleitung einer Gebietsversammlung der Gliederung und
- das Schiedsgericht der Gliederung;

und in Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen:

- die Arbeitnehmer der Gliederung.

(10) Einzelvertretungsberechtigung: Mitglieder des Vorstands sind für den Tätigkeitsbereich, für den sie gewählt wurden, einzeln vertretungsberechtigt; Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands sind dabei jedoch vorrangig zu beachten.

(11) Neuwahl des Vorstands: Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr wird der Vorstand neu gewählt; das Wählen zusätzlicher Vorstandsmitglieder zum Besetzen zuvor unbesetzter Tätigkeitsbereiche durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist zulässig.

(12) Amtszeit: Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet

- durch Neuwahl des Vorstands,
- durch Rücktritt,
- durch Amtsenthebung,
- durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden oder
- durch Ende der Mitgliedschaft.

(13) Unterbesetzter Vorstand: Ist weder das Amt des Vorsitzenden noch das Amt des Vize-Vorsitzenden besetzt, oder ist das Amt des Schatzmeisters unbesetzt, und kann dieses bzw. können diese nicht durch nachrückende Personen wieder besetzt werden, dann muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen oder die betroffenen Ämter für den Rest der Amtszeit des Vorstands neu wählen; die gleiche Regelung gilt auch, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter eine Anzahl von 3 fällt; ein unterbesetzter Vorstand ist bis zur Neuwahl dennoch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, handlungsfähig.

(14) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern: Die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(15) Mehrere Vize-Vorsitzende: Der Bundesvorstand kann beschließen, das Amt des Vize-Vorsitzenden mit mehr als einem Mitglied zu besetzen; dies ist vom Vize-Vorsitzenden und vom Vorsitzenden zu genehmigen, bevor der Beschluss gefasst werden kann; ist ein nächstplatziertes Mitglied vorhanden, so rückt dieses spätestens nach drei Tagen auf das neu geschaffene Amt nach; innerhalb der Vize-Vorsitzenden ist zu jedem Zeitpunkt eine eindeutige Reihenfolge zu ermitteln; auf das Amt des Vorsitzenden nachrücken kann auch weiterhin nur der erstplatzierte Vize-Vorsitzende.

(16) Amt und Mandat: Auch Mandatsträger können für Vorstandsämter gewählt werden und ein Vorstandsamt innehaben.

(17) Verleihen von Orden: Für besondere Leistungen und Verdienste im Einsatz zum Wohle der MSP und im Einsatz für ihre Ziele kann einem Mitglied der MSP oder einer der Partei nahestehenden Person vom Bundesvorstand durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit oder durch einen Erlass des Repräsentanten ein Orden der MSP oder eine andere Auszeichnung der MSP verliehen werden; die drei niedrigsten regulären Ordensklassen können auch von dem Vorstand einer zuständigen Untergliederung verliehen werden.

(18) Beschluss der Mitgliederversammlung über Ordensverleihung: Abweichend von (17) kann der Vorstand einer Untergliederung der MSP keinem Vorstandsmitglied des jeweiligen Vorstands oder des Vorstands einer übergeordneten Gliederung einen Orden verleihen; der Beschluss kann in diesem Fall nur von der Mitgliederversammlung der Untergliederung gefasst werden, in dem die auszuzeichnende Person Vorstandsmitglied ist.

(19) Auszeichnung eines Mitglieds des Bundesvorstands: Die Regelungen in (18) gelten nicht für die Auszeichnung eines Mitglieds des Bundesvorstands der MSP; ein Mitglied des Bundesvorstands kann, durch einen Beschluss des Bundesvorstands mit 2/3-Mehrheit, mit einem Orden oder einer anderen Auszeichnung nach (17) ausgezeichnet werden; der Bundesvorstand kann auch beschließen, Mitglieder der MSP gemäß § 13 unverbindlich zu dieser Fragestellung zu befragen.

(20) Auszeichnungsordnung: Die Orden der MSP nach (17), die Gründe und Anlässe für deren Verleihung und die Staffelung ihrer Wichtigkeit sind durch den Bundesvorstand in einer Auszeichnungsordnung festzulegen; zudem können zusätzlich zu den festgelegten Orden der MSP, weitere Auszeichnungen, beispielsweise Urkunden, verliehen werden.

(21) Vorrang von Beschlüssen: Widersprechen sich die Beschlüsse der Vorstände zweier oder mehr Gliederungen, so ist dem Beschluss des Vorstands der übergeordnetsten Gliederung Vorrang zu gewähren; durch diese Regelung ungültig gewordene Vorstandsbeschlüsse sind vom zuständigen Vorstand zu berichtigen.

(22) Absprache zwischen Vorständen: Vorstände von Untergliederungen sind dazu verpflichtet, dem Vorstand der jeweils übergeordneten Gliederung wichtige Informationen und Beschlüsse unverzüglich weiterzuleiten.

(23) Quartalsbericht: Der Vorstand erstellt alle drei Monate einen Quartalsbericht mit einer Auswahl wichtiger Neuigkeiten der letzten drei Monate und veröffentlicht diesen im Ankündigungsregister für alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung.

§ 32 Aufstellungen zu Wahlen

- (1) Wahl von Kandidaten:** Die für eine Wahl aufzustellenden Kandidaten und Landeslisten sind durch eine geheime Wahl, wenn vorhanden, von der Delegiertenversammlung, andernfalls von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung der MSP oder von einer entsprechenden Gebietsversammlung zu wählen; ist für das jeweilige Gebiet keine Untergliederung gegründet und auch keine Gebietsversammlung einberufen, so wird die Wahl der Kandidaten von der Delegiertenversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung der nächsthöheren Gliederung durchgeführt; es gelten die Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen befugte Gliederungen und Organe:** Zur Einreichung bzw. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, die Vorstände, Gebietsversammlungen, Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen sämtlicher Gliederungen, in denen sich das Gebiet, auf das sich die Wahlvorschläge beziehen, komplett befindet; den Beschlüssen von Mitgliederversammlungen ist gegenüber anderen Organen der selben Gliederung Vorrang zu gewähren; ebenso ist den Beschlüssen der Organe übergeordneter Gliederungen Vorrang gegenüber den Beschlüssen der Organe untergeordneter Gliederungen zu gewähren.

§ 33 Delegiertenversammlung

- (1) Zuständigkeit der Delegiertenversammlung:** Auf allen Gliederungsebenen der MSP kann nach Zusammentritt eine gewählte Delegiertenversammlung die Aufgaben der Mitgliederversammlung übernehmen; auf Antrag des Vorstands und Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Zuständigkeit für eine bestimmte

Wahl oder Abstimmung an die Mitgliederversammlung gegeben werden.

- (2) Delegierte:** Die Mitglieder einer Delegiertenversammlung nennen sich, abhängig von der Gliederung, Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsdelegierte.
- (3) Delegiertenwahl:** Die Delegierten werden für höchstens zwei Jahre gewählt; die geheime Wahl der Delegiertenversammlung findet ab dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung mindestens alle zwei Jahre statt; die Wahl der Delegiertenversammlung ist, genau wie die Vorstandswahl, geheim.
- (4) Bundesdelegiertenversammlung:** Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes tritt zusammen, sobald für das gesamte Bundesgebiet Landesverbände oder Gebietsversammlungen gegründet sind und der Bundesvorstand oder die Mitgliederversammlung den Zusammentritt der Delegiertenversammlung beschließt; jede dem Bundesverband direkt untergeordnete Versammlung wählt in geheimer Wahl pro 100 Mitglieder, die Zahl auf das nächste Hundert gerundet, einen Delegierten, welcher die Versammlung und ihre Mitglieder auf Bundesebene vertritt; bei einer niedrigen Delegiertenzahl können bzw. müssen Delegierte in einer Verhältniswahl von den in Relation zu ihrer Mitgliederzahl unterrepräsentierten Versammlungen gewählt werden, bis die Delegiertenversammlung aus mindestens fünf Delegierten besteht; die Bundesdelegiertenversammlung ist auf höchstens fünfzig Mitglieder begrenzt, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen.
- (5) Landesdelegiertenversammlungen:** Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes tritt zusammen, sobald für das gesamte Landesgebiet Bezirksverbände oder Gebietsversammlungen gegründet sind und der Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung den Zusammentritt der Delegiertenversammlung beschließt; jede dem Landesverband direkt

untergeordnete Versammlung wählt in geheimer Wahl pro 50 Mitglieder, die Zahl auf das nächste Fünzig gerundet, einen Delegierten, welcher die Versammlung und ihre Mitglieder auf Landesebene vertritt; bei einer niedrigen Delegiertenzahl können bzw. müssen Delegierte in einer Verhältniswahl von den in Relation zu ihrer Mitgliederzahl unterrepräsentierten Versammlungen gewählt werden, bis die Delegiertenversammlung aus mindestens fünf Delegierten besteht; eine Landesdelegiertenversammlung ist auf höchstens dreißig Mitglieder begrenzt, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen.

(6) Regionale Delegiertenversammlungen: Die Delegiertenversammlung eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes tritt zusammen, sobald mindestens 250 Mitglieder im Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Gliederung vorhanden sind und der Bundesvorstand oder die Mitgliederversammlung den Zusammentritt der Delegiertenversammlung beschließt; die Mitgliederversammlung der Gliederung wählt in geheimer Wahl pro 20 Mitglieder, die Zahl auf das nächste Zwanzig gerundet, einen Delegierten, welcher den Bezirks-, Kreis- oder Ortsverband und dessen Mitglieder vertritt, höchstens jedoch zwanzig Delegierte, die zusätzlichen Delegierten nach (11) ausgenommen.

(7) Wahl durch Delegiertenversammlung: Die Wahl der Delegierten für den Bundes- und die Landesverbände wird, wenn vorhanden, durch die Delegiertenversammlung der jeweiligen Untergliederungen, und, wo keine Delegiertenversammlung vorhanden ist, durch die Mitgliederversammlungen beziehungsweise Gebietsversammlungen durchgeführt; die Wahl der Delegierten für Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände wird stets durch die jeweilige Mitgliederversammlung durchgeführt.

(8) Zuständigkeit und Helfer: Sämtliche Wahlen und Abstimmungen, auch die geheimen Vorstandswahlen der jeweiligen Gliederung, werden, wenn vorhanden, von der jeweiligen Delegiertenversammlung anstelle der Mitgliederversammlung

durchgeführt, außer diese Satzung verbietet dies; jeder Bundesdelegierte kann bis zu drei, jeder Landesdelegierte bis zu zwei freiwillige Mitglieder zu seinen Helfern ernennen; Delegierten-Helfer sind keine Amtsträger gemäß dieser Satzung, sondern lediglich mit einer helfenden Aufgabe beauftragte Mitglieder, können jedoch auf Beschluss des Vorstands in geringem Maße entlohnt werden; die Versammlungsleitung der Delegiertenversammlung übernimmt das Präsidium nach den Grundsätzen gemäß § 29 (16)-(23).

(9) Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung: Die Delegiertenversammlung einer Gliederung übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung gemäß dieser Satzung; Ausnahmen bilden die Wahlen der Delegiertenversammlungen auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene, welche stets durch die eigentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durchgeführt werden, Urabstimmungen nach § 29 (15), zu welchen stets alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung eingeladen sind, sowie die Entlohnung der Delegierten, welche nur von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung der jeweiligen oder einer übergeordneten Gliederung beschlossen werden kann; nach der Einberufung einer Delegiertenversammlung werden, wenn von der Delegiertenversammlung nicht anders beschlossen, alle Anträge an die Mitgliederversammlung derselben Gliederung an die Delegiertenversammlung weitergeleitet.

(10) Entlohnung und weitere Ämter: Delegierte sind Amtsträger gemäß dieser Satzung und können auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung derselben oder einer übergeordneten Gliederung für ihre Tätigkeit entlohnt werden; es ist zulässig, mehrere Delegiertenämter und weitere Ämter innezuhaben.

(11) Zusätzliche Delegierte: Der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann zusätzliche Mitglieder in die Delegiertenversammlung derselben Gliederung wählen; diese sind aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Delegierten mit Stimmrecht ausgestattet; in der Bundesdelegiertenversammlung ist der Präsident

erstplatziertes zusätzliches Mitglied, sofern er nicht regulär gewählt wurde.

§ 34 Schiedsgericht und Finanzordnung

- (1) **Schiedsgericht:** Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Bundesschiedsgerichts und der Landesschiedsgerichte der MSP sind in der Schiedsgerichtsordnung der MSP geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) **Richterliche Unabhängigkeit:** Alle Rechtszüge müssen als unabhängige richterliche Instanz ausgestattet sein; die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands sein; sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei stehen oder von einer solchen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) **Amtszeit der Richter:** Die Amtsperiode eines Mitgliedes des Schiedsgerichts erstreckt sich von einer Schiedsgerichtswahl bis zur nächsten; eine Wiederwahl von Mitgliedern ist beliebig oft möglich.
- (4) **Finanzordnung:** Die für die Arbeit der MSP und für das Erreichen ihrer Ziele erforderlichen finanziellen Mittel bestehen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsbeiträgen, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren; Näheres ist in der Finanzordnung der MSP geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und den Vorgaben des Parteiengesetzes genügt.

§ 35 Repräsentant

- (1) Repräsentant:** Für das Repräsentieren der gesamten MSP nach außen und für das Formulieren und Bewahren der essentiellen Ideen der MSP ist, anstelle des Vorsitzenden, der Repräsentant zuständig; dessen Vertreter können zudem beliebige Untergliederungen im Speziellen repräsentieren.
- (2) Amtsträger:** Eine Person, die das Amt des Repräsentanten oder eines seiner Vertreter innehat, kann zugleich ein oder mehrere andere Ämter in der MSP innehaben; das Amt des Repräsentanten ist ausdrücklich nicht das Amt des Vorsitzenden, jedoch können beide Ämter von ein und derselben Person ausgeübt werden.
- (3) Bezeichnung:** Der Repräsentant der MSP bestimmt die formelle Bezeichnung seines Amtes und der Ämter seiner Vertreter.
- (4) Aufgaben und Rechte:** Der Repräsentant repräsentiert die MSP nach außen und ist Präsident des Präsidiums der MSP; der Repräsentant ist ein Amtsträger des Bundesverbandes der MSP; er hat das Recht auf Einblick in alle Vorgänge und Dokumente aller Organe der MSP; ebenso kann er sein Amt für einen beliebigen Zeitraum ruhen lassen und es zu einem beliebigen Zeitpunkt wieder einnehmen; während der Repräsentant sein Amt ruhen lässt, übernimmt der Vize-Repräsentant seine Aufgaben; ist zu dem Zeitpunkt kein Vize-Repräsentant im Amt, so kann der Repräsentant sein Amt nur für maximal 30 Tage im Jahr ruhen lassen und der Bundesvorstand übernimmt seine Aufgaben.
- (5) Wahl und Entlohnung:** Der Repräsentant der MSP wird von der Mitgliederversammlung der MSP gewählt; die Vertreter des Repräsentanten der MSP werden vom Bundesvorstand auf Antrag des Repräsentanten gewählt und abgewählt; der Repräsentant der MSP kann, auf Beschluss des Bundesvorstands der MSP, für seine Tätigkeit entlohnt werden; eine mögliche Entlohnung bestimmter Vertreter kann vom Repräsentanten beim Bundesvorstand beantragt werden.
- (6) Amtszeit des Repräsentanten:** Der Repräsentant der MSP hat keine fest definierte Amtszeit; das Bekleiden des Amtes endet durch

- Rücktritt,
- durch Amtsenthebung,
- den Verlust der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden,
- Austritt,
- Ausschluss oder
- Abwahl durch die Mitgliederversammlung der MSP mit vollkommener Zustimmung;

Ordnungsmaßnahmen gegen den Repräsentanten können nur von der Mitgliederversammlung mit vollkommener Zustimmung beschlossen bzw. mit vollkommener Zustimmung beim Schiedsgericht beantragt werden.

(7) Vertreter: Die Vertreter des Repräsentanten der MSP werden auf Antrag des Repräsentanten der MSP mit einfacher Mehrheit vom Bundesvorstand gewählt; die Vertreter unterstützen und vertreten den Repräsentanten und sind an dessen Weisungen gebunden; die Amtszeit eines Vertreters endet auf Abwahl durch den Bundesvorstand, die vom Repräsentanten zu beantragen ist; ein Vertreter kann auf Wunsch des Repräsentanten der MSP eine bestimmte Untergliederung repräsentieren; dennoch sind sämtliche Vertreter des Repräsentanten immer Amtsträger des Bundesverbandes der MSP; es können beliebig viele Vertreter des Repräsentanten im Amt sein.

(8) Vize-Repräsentant: Der Bundesvorstand kann aus den Reihen der Vertreter ein Mitglied für das Amt des Vize-Repräsentanten auf Antrag des Repräsentanten wählen und, auf Antrag des Repräsentanten, auch wieder abwählen; die Aufgaben des Vize-Repräsentanten bestehen im Vertreten und Unterstützen des Repräsentanten, er bleibt zugleich Vertreter des Repräsentanten.

(9) Zusatzmitglieder im Vorstand: Zusätzlich zu einem möglichen regulären Vorstandsamt sind der Repräsentant und der Vize-Repräsentant der MSP stimmberechtigte Mitglieder im Bundesvorstand und in allen

Landesvorständen, außer in dem Vorstand, in dem sie reguläres Mitglied sind; beträgt die Zahl der regulären Mitglieder des Vorstands weniger als acht, dann ist nur der Repräsentant ein zusätzliches Mitglied; beträgt die Zahl weniger als vier, dann können keine nicht-regulären Mitglieder in diesen Vorstand aufgenommen werden.

§ 36 Parteivollversammlung, Präzedenz und Abteilungen

- (1) Einberufung der Parteivollversammlung:** Auf Antrag des Repräsentanten der MSP kann der Bundesvorstand beschließen, eine Parteivollversammlung zu veranstalten.
- (2) Einladung:** Eine Parteivollversammlung ist eine gemeinsame Veranstaltung der gesamten MSP als übergeordnetste Gliederung; sie ist eine Veranstaltung des zeitlichen und räumlichen Zusammentritts; zur Teilnahme eingeladen werden sämtliche Mitglieder der MSP.
- (3) Öffentliche Parteivollversammlung:** Auf Beschluss des Bundesvorstands kann eine Parteivollversammlung öffentlich stattfinden; an einer öffentlichen Parteivollversammlung können auch Personen teilnehmen, die Gratis-Mitglied oder kein Mitglied der MSP sind.
- (4) Präzedenz:** Die Präzedenz, genauer die protokollarische Rangordnung der Ämter in der MSP, lautet für den Bundesverband:
 - I. Repräsentant,
 - II. Vize-Repräsentant,
 - III. Präsident der MSP,
 - IV. Vertreter des Repräsentanten,
 - V. Vorsitzender der MSP,
 - VI. Vize-Vorsitzender der MSP,
 - VII. Schatzmeister der MSP,
 - VIII. Vorsitzender Richter des Schiedsgerichts der MSP,

- IX. Generalsekretär der MSP,
- X. Politischer Geschäftsführer der MSP,
- XI. Technischer Direktor der MSP,
- XII. Werbungs-Direktor der MSP,
- XIII. Mitglied des Vorstands der MSP ohne Ressort,
- XIV. Mitglied des Präsidiums der MSP,
- XV. Richter des Schiedsgerichts der MSP,
- XVI. Ersatzrichter des Schiedsgerichts der MSP,
- XVII. Unterstützer des Vorstands der MSP,
- XVIII. Bundeswahlleitung,
- XIX. Rechnungsprüfer,
- XX. Bundesdelegierter;

die Präzedenzen für Untergliederungen werden vom jeweiligen Präsidium festgelegt und orientieren sich an dieser; bei Streitfragen hinsichtlich Reihenfolgen, Redezeiten und anderen satzungsmäßig nicht festgelegten Teilen der parteiinternen Arbeit hat das gemäß der Präzedenz ranghöhere Mitglied Vorrang.

(5) Abteilungen: Ein Vorstand kann beschließen, für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe oder die Erörterung einer bestimmten umfassenden Frage oder Thematik für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft eine Abteilung einzuberufen; eine Abteilung besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, von denen eines die Abteilung leitet, freiwilligen stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreise der Delegierten derselben und der jeweils untergeordneten Gliederungen und weiteren freiwilligen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus der jeweiligen Gliederung; die Mitglieder der Abteilung werden vom Vorstand gewählt und wieder abgewählt; eine Abteilung ist kein Organ und kann keine Beschlüsse fassen, jedoch hat das leitende Mitglied der Abteilung die Aufgabe, Ergebnisse und wichtige Inhalte der Arbeitsarbeit dem Vorstand mitzuteilen; eine Abteilung wird auf Beschluss des zuständigen Vorstands oder des Vorstands einer übergeordneten Gliederung aufgelöst.

VI. Ordnungsmaßnahmen

§ 37 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Freiwillige Zusammenarbeit für gemeinsame Ziele:** Die Mitglieder der MSP haben sich freiwillig zusammengeschlossen, um gemeinsam für den Zweck im Sinne des § 2 einzutreten und dabei nach den Grundsätzen dieser Satzung zusammenzuarbeiten.
- (2) Handeln gegen den Zweck oder die Satzung:** Ein Mitglied, das entgegen dem Zweck der MSP im Sinne des § 2 handelt, entgegen dieser Satzung oder einer Ordnung handelt oder die Pflichten des § 25 verletzt, stört die Zusammenarbeit in der MSP und fügt der Partei damit einen Schaden zu.
- (3) Wiederholtes Handeln gegen den Zweck oder die Satzung:** Ein Mitglied, das trotz in vergleichbarer Sache verhängter Ordnungsmaßnahme erneut bzw. fortdauernd entsprechend (2) handelt, stört die Zusammenarbeit in der MSP erheblich und fügt der Partei damit einen schweren Schaden zu.
- (4) Unwahre Tatsachenbehauptung:** Ein Mitglied, das gegenüber der MSP oder einem Organ unwahre Aussagen macht, verletzt das Vertrauen aller anderen Mitglieder und fügt der MSP damit einen schweren Schaden zu.
- (5) Verwarnung:** Einem Mitglied, welches der MSP Schaden oder schweren Schaden zugefügt hat, kann der Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, eine Verwarnung aussprechen.
- (6) Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden:** Einem Mitglied, welches der MSP schweren Schaden zugefügt hat, kann durch Beschluss des Vorstands einer Gliederung, der das Mitglied angehört, die Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden, aberkannt werden.

(7) Ausschluss: Ein Mitglied, welches der MSP schweren Schaden zugefügt hat, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(8) Beantragung des Ausschlusses: Der Ausschluss wird vom Landesvorstand der Gliederung, der das Mitglied angehört, oder vom Bundesvorstand beim Schiedsgericht des Landesverbandes beantragt, dem das Mitglied angehört; sofern für das Gebiet, in dem das Mitglied den Hauptwohnsitz hat, noch kein Landesverband gegründet wurde, beantragt der Bundesvorstand abweichend den Ausschluss beim Bundesschiedsgericht der MSP.

(9) Beschluss über den Ausschluss: Über den beantragten Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht, bei dem der Ausschluss beantragt wurde; eine Berufung ist zu gewährleisten; ausgeschlossene Mitglieder können erneut die Mitgliedschaft in der MSP beantragen, über ihre Aufnahme kann jedoch nur der Bundesvorstand, die Bundesmitglieder- oder Bundesdelegiertenversammlung entscheiden.

(10) Vorranggebot für Vorstände übergeordneter Gliederungen bei Ordnungsmaßnahmen: Verhängt der Vorstand einer übergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in einer Sache, werden Ordnungsmaßnahmen, die vom Vorstand einer untergeordneten Gliederung in derselben Sache gegen dasselbe Mitglied verhängt wurden, rückwirkend zu ihrer Verhängung aufgehoben; hat ein Vorstand eine Ordnungsmaßnahme verhängt, darf kein Vorstand einer untergeordneten Gliederung eine Ordnungsmaßnahme in derselben Sache gegen dasselbe Mitglied verhängen.

(11) Ordnungsmaßnahmen gegen Amtsinhaber: Gegen ein Mitglied, das ein Amt in einer übergeordneten Gliederung innehat, kann der Vorstand einer untergeordneten Gliederung keine Ordnungsmaßnahme beschließen oder beim Schiedsgericht beantragen.

(12) Klagemöglichkeit gegen Ordnungsmaßnahmen: Ein betroffenes Mitglied kann gegen eine von einem Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen; die Frist beträgt 14 Tage; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahme bestätigen, abmildern oder aufheben.

(13) Schwerwiegende Fälle: In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand der MSP beschließen, ein Mitglied, gegen das ein Parteiausschluss beantragt wurde, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Rechte aus § 25 auszuschließen.

(14) Aberkennung von Orden: Einem Mitglied der MSP oder einer anderen Person, welche der Partei Schaden oder schweren Schaden zugefügt hat, können durch Beschluss des Bundesvorstands bestimmte oder sämtliche Auszeichnungen und Orden der MSP nach § 31 (17) bis (20) aberkannt werden; bei einem Ausschluss nach (7) bis (9) werden der Person direkt sämtliche Auszeichnungen und Orden der MSP aberkannt; die höchste nicht-reguläre Ordensklasse der MSP kann jedoch niemals aberkannt werden.

(15) Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme: Eine gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme kann auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung der Gliederung, die die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, oder einer höheren Gliederung, mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden; hiervon ausgenommen ist ein bereits von einem Schiedsgericht beschlossener und vollzogener Ausschluss des Mitglieds; wurde vom Schiedsgericht jedoch noch kein Ausschluss beschlossen, so kann der Antrag auf Ausschluss des Mitglieds vom Bundesvorstand auf Beschluss mit 2/3-Mehrheit zurückgezogen werden.

(16) Nichtmelden des Zufügens eines schweren Schadens: Wer gemäß § 25 (17) vom Planen des Zufügens oder vom Zufügen eines schweren Schadens gegen die MSP erfährt und der Pflicht, dies unverzüglich dem Bundesvorstand der MSP zu melden, nicht nachkommt, der verletzt damit das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der MSP damit ebenfalls einen schweren Schaden zu.

(17) Unsensibler Umgang mit vertraulichen Daten: Wer gegen die Pflicht aus § 25 (13), parteiinterne Daten vertraulich zu behandeln, verstößt, fügt damit der MSP einen schweren Schaden zu.

(18) Verunglimpfung des Repräsentanten, der MSP oder ihrer Symbole: Wer entgegen § 25 (14) handelt und dabei den Repräsentanten der MSP verunglimpft oder entgegen § 25 (15) handelt und dabei die MSP verunglimpft oder ihre Symbole missbraucht, der verletzt das Vertrauen aller Mitglieder erheblich und fügt der MSP einen schweren Schaden zu.

(19) Amtsenthebung: Ein Mitglied, welches der MSP schweren Schaden zugefügt hat, kann durch Beschluss des Vorstands einer Gliederung, der das Mitglied angehört, von einem bestimmten Partei- oder Versammlungsamt enthoben werden.

(20) Ordnungsmaßnahme auf Zeit: Eine gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme kann auf Beschluss des jeweiligen Vorstands nach einer festgelegten Zeitspanne automatisch ablaufen.

(21) Ordnungsbeitrag: Ein Mitglied, welches der MSP Schaden oder schweren Schaden zugefügt hat, kann vom Vorstand einer Gliederung, der das Mitglied angehört, zur Entrichtung eines Ordnungsbeitrages in Höhe von mindestens einem und höchstens sechzig Monatsmindestbeiträgen in einer bis drei Teilentrichtungen verpflichtet werden; wird der Beitrag nicht zum

Datum seiner Fälligkeit entrichtet, so befindet sich das Mitglied in Verzug mit allen Konsequenzen gemäß § 9 (5), § 24 (2), § 25 (9) und § 29 (35).

§ 38 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Verwarnung einer Untergliederung: Verstößt eine Untergliederung der MSP gegen die Satzung, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung eine Verwarnung aussprechen.

(2) Auflösung einer Untergliederung als Ordnungsmaßnahme: Verstößt eine Untergliederung wiederholt oder fortwährend gegen die Satzung oder höheres Recht und fügt die Untergliederung der MSP damit einen schweren Schaden zu oder verstößt eine Untergliederung nach entsprechender Verwarnung über ein Jahr fortwährend gegen die Satzung, dann kann die Mitgliederversammlung einer übergeordneten Gliederung oder der Bundesvorstand die Auflösung der Untergliederung beschließen.

(3) Beibehaltung der Parteimitgliedschaft bei Auflösung: Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann verlieren Mitglieder nicht ihre Parteimitgliedschaft, außer diese werden mittels eines Parteiausschlussverfahrens gemäß § 37 (7) ausgeschlossen.

(4) Mitauflösung aller Untergliederungen: Wird eine Untergliederung aufgelöst, dann werden alle dieser Untergliederung untergeordneten Untergliederungen mit aufgelöst.

(5) Sofortige Amtsenthebung des Vorstands: Wird die Auflösung einer Untergliederung entsprechend (2) beschlossen, dann ist der Vorstand der Untergliederung mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben; eine

Klage beim Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung; eine solche Enthebung ist auch ohne Auflösung der Gliederung auf Beschluss des Bundesvorstands oder der Mitgliederversammlung der MSP möglich, wenn der Vorstand der Untergliederung der MSP einen schweren Schaden zugefügt hat.

(6) Liquidation einer Untergliederung: Zur Auflösung einer Untergliederung gemäß (2) übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung der aufzulösenden Untergliederung.

(7) Klagemöglichkeit gegen Auflösung einer Untergliederung: Gegen die Auflösung einer Untergliederung kann jedes Mitglied, das der aufzulösenden Untergliederung angehört, innerhalb von 14 Tagen Klage einreichen; erst nach Ablauf dieser Frist, oder im Falle der Klageeinreichung nach einem Urteil des Schiedsgerichts, kann der gemäß (5) mit der Auflösung beauftragte Vorstand die Gliederung endgültig auflösen.

(8) Bei Auflösung einer Gliederung zuständiges Schiedsgericht: Bei Auflösung eines Landesverbandes ist das Schiedsgericht der MSP zuständig; bei Auflösung einer anderen Untergliederung ist das Schiedsgericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

(9) Bestätigung: Wird die Auflösung einer Untergliederung oder die Amtsenthebung des gesamten Vorstands einer Untergliederung von einem Vorstand beschlossen, dann ist die Maßnahme von einem höhergestellten Organ durch einen entsprechenden Beschluss zu bestätigen; die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht spätestens beim nächsten räumlichen und zeitlichen Zusammentritt der Mitgliederversammlung der MSP ausgesprochen wird.

VII. Sonstiges

§ 39 Innerparteilicher Notstand

- (1) Ausrufen des Notstands:** In außerordentlichen Fällen, bei denen die MSP in ihren Grundfesten oder ihrer Unabhängigkeit erheblich bedroht ist, und die sofortiges Handeln erfordern, und/oder bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands einer Untergliederung, kann die Mitgliederversammlung der MSP durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit oder der Bundesvorstand durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit den innerparteilichen Notstand ausrufen; beim Ausrufen des innerparteilichen Notstands ist zu definieren, für welche Gliederungen der MSP dieser gilt.
- (2) Vertretung:** Während eines Notstands, bei dem der Vorstand einer Untergliederung handlungsunfähig oder suspendiert ist, vertritt der Vorstand der übergeordneten Gliederung diesen.
- (3) Vetorecht:** Während eines Notstands hat der Bundesvorstand gegenüber sämtlichen Beschlüssen der Vorstände aller Untergliederungen der MSP Vetorecht; ein mit einem Veto ungültig gemachter Beschluss verliert seine Gültigkeit mit sofortiger Wirkung.
- (4) Suspendieren:** Während eines Notstands hat der Bundesvorstand das Recht, ein Vorstandsmitglied, Präsidiumsmitglied oder einen anderen Amtsträger einer Untergliederung von seinem Amt vorübergehend zu suspendieren, wenn nur so ein Schaden von der Partei abgewendet werden kann; gegen die Maßnahme kann beim zuständigen Landesschiedsgericht binnen 14 Tagen eine Klage eingereicht werden, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung auf das Suspendieren hat.
- (5) Ende des Notstands:** Der innerparteiliche Notstand endet für eine Gliederung:

- durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung der MSP mit 2/3-Mehrheit oder
- durch einen entsprechenden Beschluss des Bundesvorstands oder
- bei einem Notstand, der aufgrund der Handlungsunfähigkeit eines Vorstands ausgerufen wurde, bei Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit dieses Vorstands.

§ 40 Parteisymbolik

- (1) Parteifarbe:** Die offizielle Parteifarbe der MSP ist Violett.
- (2) Weitere Symbole:** Weitere Symbole der MSP und genauere Regelungen sind vom Repräsentanten zu entwickeln und festzulegen; sämtliche Symbole sind parteiintern aufzulisten.
- (3) Bestimmung der Parteisymbolik:** Die Symbole der MSP nach (1) und (2) sind offiziell Teile der Parteisymbolik und repräsentieren sowie symbolisieren einzig und allein die MSP, ihren Repräsentanten und dessen Vertreter, ihre Ziele und ihren Zweck gemäß § 2 dieser Satzung.
- (4) Verunglimpfung oder Missbrauch der Symbole:** Die Symbole der MSP sind gemäß § 25 (15) vor Verunglimpfung oder Missbrauch entgegen ihrer Bestimmung nach (3) geschützt.

§ 41 Salvatorische Klausel

- (1) Gültigkeit bei rechtswidriger oder unwirksamer Klausel:** Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

- (2) Anwendung des gesetzlichen Maßes bei ungültigen Leistungs- oder Zeitbestimmungen:** Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- (3) Änderung der Satzung im Falle einer rechtswidrigen oder unwirksamen Klausel:** Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung der MSP zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 42 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Inkrafttreten:** Diese Satzung tritt am 06.06.2019 in Kraft; Änderungen treten sofort mit ihrem Beschluss in Kraft.

- (2) Beschluss:** Änderungen der Satzung werden vom Bundesvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

- (1) **Verwaltung der Finanzen:** Die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Dokumentation sind die Aufgaben des Bundesschatzmeisters.
- (2) **Vertreterrolle der Schatzmeister untergeordneter Gliederungen:** Die Schatzmeister untergeordneter Gliederungen haben in ihrer Gliederung eine vertretende und unterstützende Rolle des Bundesschatzmeisters inne; sie haben die Pflicht, sich an die Weisungen und festgelegten Fristen des Bundesschatzmeisters zu halten.
- (3) **Schatzmeisterversammlung:** Die Schatzmeister der Partei können sich auf Schatzmeisterversammlungen, zu denen der Bundesschatzmeister einlädt und die grundsätzlich online zusammentreten, versammeln.
- (4) **Rechenschaftsbericht:** Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages fristgemäß einen Rechenschaftsbericht vorzulegen; über welchen zuvor im Bundesvorstand der MSP beraten wird; der Bundesvorstand und die Vorstände der direkt untergeordneten Gliederungen sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich; die Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden oder dem Vize-Vorsitzenden sowie vom Schatzmeister der jeweiligen Gliederung unterzeichnet; welche mit der Unterschrift versichern, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu gemacht worden sind; der Rechenschaftsbericht für die

gesamte MSP wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet.

- (5) Vorlegung des Rechenschaftsberichtes:** Der Rechenschaftsbericht der MSP wird nach seiner Veröffentlichung der Mitgliederversammlung zur Erörterung vorgelegt.
- (6) Rechtzeitige Vorlage:** Die Schatzmeister untergeordneter Gliederungen sind deshalb verpflichtet, dem Schatzmeister der jeweils übergeordneten Gliederung innerhalb einer festgelegten Frist einen Rechenschaftsbericht für ihre Gliederung abzulegen.
- (7) Gewährleistung von Stichproben:** Die Schatzmeister kontrollieren die ordnungsgemäße Dokumente- und Kassenführung der untergeordneten Gliederungen, um jederzeit Stichproben zu ermöglichen.
- (8) Rechnungsprüfer:** In jeder Gliederung sind mindestens zwei Mitglieder für die Prüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts des Vorstands zuständig; diese werden gemäß der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Selbstverpflichtung zur Buchführung:** Die MSP verpflichtet sich zur Buchführung über ihre Einnahmen, Ausgaben und über ihr Vermögen; zuständig sind die Schatzmeister und Vorstandsunterstützer, sowie zur Prüfung der Buchführung die Rechnungsprüfer.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags:** Änderungen des Mitgliedsbeitrages für das kommende Kalenderjahr werden vom Bundesschatzmeister vorgeschlagen, vom Bundesvorstand der MSP beschlossen und ggf. in der Beitragsordnung festgehalten; wurde bis zum 24.12. eines Jahres kein entsprechender Beschluss gefasst, so gilt der

zuletzt beschlossene mindestens zu entrichtende Mitgliedsbeitrag auch für das kommende Kalenderjahr.

- (2) Höhe des Mitgliedsbeitrages:** Der mindestens zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 2 Euro pro Monat im Jahr 2019; in den Jahren danach gilt der zuletzt beschlossene Mitgliedsbeitrag; Mitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrags dazu, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden; fallen zusätzliche Kosten beim Entrichten des Mitgliedsbeitrages an, so trägt diese das Mitglied, außer ein zuständiger Vorstand beschließt im Einzelfall, die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.
- (3) Höhe des einkommensspezifischen Mitgliedsbeitrages:** Für Mitglieder mit einem monatlichen Netto-Einkommen über 1000 Euro beträgt im Jahr 2019 der mindestens zu entrichtende Mitgliedsbeitrag abweichend von (2) pro Monat 0,2% vom monatlichen Netto-Einkommen, in den Jahren danach gilt der zuletzt beschlossene Mitgliedsbeitrag.
- (4) Freiwilliger Mitgliedsbeitrag:** Die MSP empfiehlt allen Mitgliedern, ihren Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
- (5) Zahlung eines Jahresbeitrages:** Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied grundsätzlich in Form eines Jahresmitgliedsbeitrages unaufgefordert am 01.01. eines jeden Jahres entrichtet; bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind der Name und die Mitgliedsnummer des Mitgliedes anzugeben.
- (6) Zahlung des Jahresbeitrages bei Parteaufnahme:** Bei Aufnahme im Laufe eines Jahres wird vom Mitglied eine Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr innerhalb von 7 Tagen nach dem Beschluss über die Aufnahme in die Partei erwartet; zusätzlich kann eine einmalige Aufnahmespende geleistet werden.
- (7) Beantragung einer Beitragsminderung:** Ein Mitglied der MSP kann eine Minderung des eigenen Mitgliedsbeitrages beim Schatzmeister der untergeordnetsten Gliederung, der das Mitglied angehört, beantragen;

hierzu muss ein persönlicher Grund genannt werden; weitere Richtlinien können vom Bundesvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

(8) Beantragung eines häufigeren Beitrages: Ein Mitglied der MSP kann, wenn es mindestens das Fünffache des Mindestbeitrages entrichtet, eine monatliche Zahlung, oder, wenn es mindestens das Doppelte des Mindestbeitrages entrichtet, eine vierteljährliche Zahlung des eigenen Mitgliedsbeitrages oder, wenn es mindestens die Hälfte mehr als den Mindestbeitrag entrichtet, eine halbjährliche Zahlung des eigenen Mitgliedsbeitrages beim Schatzmeister der untergeordnetsten Gliederung, der das Mitglied angehört, beantragen.

(9) Entscheidung über Beitragsminderungen und nichtjährliche Beiträge:

Die Entscheidung über die beantragte Minderung und den Grad der Beitragsminderung bzw. die beantragte monatliche, halb- oder vierteljährliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages liegt bei dem Bundesschatzmeister oder einem ihn vertretenden Schatzmeister einer untergeordneten Gliederung, dem das Mitglied angehört, welches die Beitragsminderung bzw. die monatliche Entrichtung des Beitrages beantragt hat.

(10) Zentrale Annahme des Mitgliedsbeitrages: Der Mitgliedsbeitrag ist immer direkt an den Bundesverband der MSP zu entrichten; er kann durch Beschlüsse der Organe der MSP oder durch Regelungen in der Beitragsordnung teilweise an Untergliederungen weitergeleitet werden.

(11) Erarbeitung von Änderungsvorschlägen: Der Bundesschatzmeister erarbeitet die Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mandatsbeitrages.

(12) Mandatsbeitrag: Mitglieder der MSP, die politische Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben dem regulären Mitgliedsbeitrag einen

Mandatsbeitrag, der an die entsprechende Gliederung der Partei entrichtet wird und dieser zusteht; der Mandatsbeitrag beträgt mindestens 10% der Bezüge und Entschädigungen des Mandatsträgers, auf kommunaler Ebene abweichend davon 8%; weitere 40% der Bezüge und Entschädigungen des Mandatsträgers, auf kommunaler Ebene 25%, sind an den Bundesverband der MSP zu leisten; diese werden nach Ende der Amtszeit oder Legislaturperiode über einen Zeitraum von höchstens drei regulären Amtszeiten an den ehemaligen Amts- oder Mandatsträger ausgezahlt; auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Amtszeiten oder Legislaturperioden wird jeder dieser Zeiträume isoliert betrachtet und abgerechnet; es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Auszahlung; eine Auszahlung geschieht nur gegenüber Mitgliedern der MSP; endet die Mitgliedschaft, enden mit sofortiger Wirkung alle Zurückentrichtungen und alle nicht bereits ausgeschlossenen Ansprüche verfallen; die MSP ist ausdrücklich dazu berechtigt, die zur Auszahlung bereitliegende Summe in kurz- und mittelfristige Anlageklassen zu investieren und kann möglicherweise anfallende Gewinne und Erträge einbehalten oder an den Amtsträger ausschütten.

§ 3 Aufteilung der Finanzen

(1) Mitgliedsbeitrag: Der Mitgliedsbeitrag ist durch den Bundesvorstand der MSP aufzuteilen und kann teilweise an Untergliederungen weitergeleitet werden.

(2) Rücklagenschaffung: Mindestens 10% des durch Mitgliedsbeiträge eingenommenen Geldes ist zum Schaffen finanzieller Rücklagen der MSP zu verwenden; Ausnahmen können vom Bundesvorstand beschlossen werden.

(3) Ausgaben von Untergliederungen: Maximal 15% der jährlichen Ausgaben von Untergliederungen dürfen der Entlohnung von Amtsträgern gewidmet werden.

- (4) Anspruch auf finanzielle Mittel des Bundesverbandes durch Untergliederungen:** Der Anspruch auf finanzielle Mittel durch Untergliederungen wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Verzug

- (1) Verzug:** Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde; der Beitrag gilt als rechtzeitig entrichtet, wenn er die MSP am Tag der Fälligkeit erreicht hat.
- (2) Austritt wegen erheblichen Zahlungsverzuges:** Wenn ein Mitglied sich mit seinem Beitrag um mehr als 3 Monate im Verzug befindet, kann, nach mehrmaliger Mahnung, der Bundesvorstand den Austritt des Mitglieds aus der MSP aufgrund erheblichen Verzuges feststellen; der Austritt wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (3) Verlust der Mitgliederrechte wegen Verzuges:** Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren, solange, wie sie in Verzug sind, die Rechte gemäß der Satzung der MSP; sie werden deshalb spätestens 14 Tage nach Beginn des Verzugs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen; gleichermaßen wird spätestens 14 Tage nach Wegfall des Verzugs die Möglichkeit zur Stimmabgabe wieder eingeräumt.

§ 5 Spenden

- (1) Annahme von Spenden:** Sämtliche Gliederungen der MSP sind berechtigt, Spenden anzunehmen; sämtliche durch Untergliederungen

eingenommene Spenden, die nicht explizit an diese gerichtet sind, sind unverzüglich an den Bundesverband der MSP weiterzuleiten.

(2) Unzulässige Spenden: Von (1) ausgenommen sind unzulässige Spenden; können diese nicht zurückgegeben werden, sind sie unverzüglich über den Bundesverband der MSP an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Erbschaften und Vermächtnisse: Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

(4) Veröffentlichung von Spenden: Spenden an eine oder mehrere Gliederungen, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der MSP unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.

(5) Ausstellen von Spendenbescheinigungen: Spendenbescheinigungen werden von der Gliederung ausgestellt, die die Spende zuerst angenommen hat.

§ 6 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Staatliche Teilfinanzierung: Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Verteilung der staatlichen Mittel: Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände.

(3) Unrichtige Ausweisung von Zuwendungen: Wurden im Rechenschaftsbericht Zuwendungen zu Unrecht ausgewiesen, wurde dadurch der Betrag der der MSP zustehenden staatlichen Mittel unrichtig

festgesetzt und wurde die erfolgte Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages zurückgenommen, so ist von den Schatzmeistern die für die unrichtige Ausweisung der Zuwendungen verantwortliche Gliederung ausfindig zu machen; auf Erlass des Schatzmeisters einer übergeordneten Gliederung können die in Zukunft an die verantwortliche Gliederung weitergeleiteten staatlichen Mittel gekürzt werden; andere Maßnahmen gegen Gliederungen sind in der Satzung der MSP geregelt.

§ 7 Haushaltsplan

- (1) **Haushaltsplan:** Der Schatzmeister jeder Gliederung stellt jährlich für das kommende Jahr einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand bis zum 31. Dezember beschlossen wird.
- (2) **Sofortiges Anpassen:** Zeichnet sich ein Haushaltsdefizit oder ein starker Haushaltsüberschuss an, so ist der Haushalt vom Schatzmeister auf Beschluss des Vorstands unverzüglich an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) **Gültigkeit des Haushaltsplans:** Der Haushaltsplan wird mit Beginn des Jahres, für welches er aufgestellt wurde, gültig.
- (4) **Zuordnung des Etats:** Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein; Beschlüsse, die mit finanziellen Ausgaben verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.
- (5) **Überschreitung des Etats:** Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann sollte der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben

reduziert werden; eine Verschuldung sollte, wenn möglich, vermieden werden.

(6) Interne Veröffentlichung: Der Haushaltsplan wird nach dessen Beschluss vom zuständigen Vorstand im parteiinternen Beschlussregister veröffentlicht.

(7) Kredite: Die Vorstände sind berechtigt, Kredite im Namen ihrer jeweiligen Gliederung aufzunehmen, um beispielsweise Kreditkarten nutzen zu können; es muss die Annahme naheliegen, dass die entsprechenden Kredite auch fristgerecht zurückgezahlt werden können; Kredite von Untergliederungen, die 25% ihrer Jahreseinnahmen übersteigen, sind vom Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu genehmigen.

§ 8 Ausweispauschale

(1) Parteiausweis: Jedes Mitglied der MSP erhält einen individuellen und fälschungssicheren Mitgliedsausweis; bei einer Mitgliederzahl unter 1000 beschließt der Bundesvorstand, ob alle Mitglieder einen solchen Mitgliedsausweis benötigen.

(2) Ausweispauschale: Für die Herstellung und Zustellung des Mitgliedsausweises ist vom jeweiligen Mitglied eine einmalige Ausweispauschale an die MSP zu entrichten; nach der Entrichtung wird der Mitgliedsausweis dem Mitglied zugestellt.

(3) Ersatzpauschale: Ein Mitglied hat eine Ersatzpauschale zu entrichten, falls der Mitgliedsausweis verloren oder beschädigt wird und somit ersetzt werden muss.

(4) Höhe der Ausweispauschale und der Ersatzpauschale: Die Ausweispauschale beträgt im Jahr 2019 und in allen folgenden Jahren,

solange kein anderslautender Beschluss gefasst wurde, 7,99 Euro und die Ersatzpauschale 14,99 Euro; Änderungen der Pauschalen werden vom Bundesvorstand beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Inkrafttreten:** Diese Finanzordnung tritt am 06.06.2019 in Kraft; Änderungen treten sofort mit ihrem Beschluss in Kraft.

- (2) Beschluss:** Änderungen der Finanzordnung werden vom Bundesvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) **Zweck der Schiedsgerichte:** Die Schiedsgerichte der MSP sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes und nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung und Schiedsgerichtsordnung der MSP übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) **Ordnung:** Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der MSP und ihrer Untergliederungen; sie gilt für alle Schiedsgerichte jeder Gliederung.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) **Einrichtung:** Schiedsgerichte werden auf den Ebenen des Bundesverbandes und der Landesverbände eingerichtet; die Einrichtung eines Schiedsgerichts als ein Organ einer weiter untergeordneten Gliederung ist nur auf Beschluss des Bundesvorstands oder der Mitgliederversammlung der MSP möglich.
- (2) **Unabhängigkeit:** Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; sie müssen allerdings Mitglieder der MSP sein.

(3) Entscheidungsfällung: Die Schiedsrichter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzung der MSP und gesetzlichen Vorgaben.

(4) Vertraulich: Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 3 Richterwahl

(1) Richter: Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder der MSP zu Schiedsrichtern; diese wählen aus ihren Reihen einen vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt; ein Mitglied kann nur dann das Amt des Schiedsrichters annehmen und ausführen, wenn es gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Gliederung eine angemessene Kenntnis der Satzung der MSP nachweisen kann.

(2) Ersatzrichter: Ebenso wählt die Mitgliederversammlung zwei Ersatzrichter; hierbei entscheidet die Stimmenzahl über die Platzierung der Ersatzrichter; bei gleicher Anzahl Stimmen wird das Mitglied erstplatziert, das länger Mitglied der MSP ist; bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft entscheidet das Los.

(3) Erhöhen der Zahl der Richter und Ersatzrichter: Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht, aber nicht unter die Mindestanzahl verringert werden.

(4) Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht: Für das Bundesschiedsgericht sollten, wenn sinnvoll und möglich, abweichend von Absatz 1 mindestens

fünf Richter gewählt werden; diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

- (5) Mitglieder der Schiedsgerichte:** Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands einer Gliederung der MSP sein, in einem Dienstverhältnis zur MSP oder einer Untergliederung stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Schiedsgerichtswahlen:** Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle vier Jahre statt; das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt; eine Wiederwahl einzelner oder aller Richter ist zulässig.
- (7) Ende des Richteramtes:** Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der MSP, dem Verlust der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden, oder einer Amtsenthebung endet auch das Richteramt.
- (8) Rücktritt:** Ein Richter kann von seinem Amt zurücktreten.
- (9) Ersatz:** Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (10) Nachwahl:** Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden; ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden; die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden; nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an; Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (11) Kammersystem:** Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Beschluss ein Kammersystem einrichten;

es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichts übernehmen.

(12) Leitung der Kammern: Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts als Vorsitzenden geleitet; die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden.

(13) Senat: Beide Kammern zusammen bilden den Senat des Bundesschiedsgerichts, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts vorsteht; dieser legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest.

(14) Übertragen des Verfahrens: Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen; der Beschluss dazu ist unanfechtbar.

(15) Rangfolge der Richter: Der Senat kann eine von (2) abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter beschließen; insbesondere kann beschlossen werden, dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken.

(16) Entfall der Spruchkammern: Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

§ 4 Besetzung

- (1) Ausschluss eines Richters:** Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Ersatz eines ausgeschlossenen Richters:** Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt; die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Vertretung bei Krankheit oder Urlaub:** Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten; bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
- (4) Beschlussfähigkeit:** Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist; für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend; ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für beschluss- und handlungsunfähig.

§ 5 Befangenheit

- (1) Selbstablehnung:** Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen; hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
- (2) Befangenheitsgesuch:** Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen; das Befangenheitsgesuch muss begründet werden; eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, auf eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Stellungnahme:** Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen; den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (4) Beschluss über Befangenheit:** Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.
- (5) Teilnahme des Ersatzrichters:** Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung; der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil; Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zuständigkeit:** Zuständig ist generell das Gericht der jeweils untergeordnetsten Gliederung.

- (2) Örtliche Zuständigkeit:** Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der untergeordnetsten Gliederung, der der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung angehört.
- (3) Zuständigkeit für Organe:** Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig; ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4) Zuständigkeit bei Ordnungsmaßnahmen:** Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Handlungsunfähigkeit:** Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§ 7 Schlichtung

- (1) Schlichtungsversuch:** Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Schlichtungsperson:** Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt; sie sollen sich auf eine Schlichtungsperson einigen; ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (3) Wegfall des Schlichtungsversuchs:** Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen

Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt; Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 8 Anrufung

- (1) Antrag:** Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv; antragsberechtigt ist jedes MSP-Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird; Anträge auf Parteiausschlüsse können nur von Vorständen gemäß der Satzung gestellt werden.
- (2) Fristwahrung:** Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht; der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3) Form:** Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
 - Name und Anschrift des Antragsgegners,
 - klare, eindeutige Anträge und
 - eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Fristen:** Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen; ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden; ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden; wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so

wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

(5) Korrekte Einreichung: Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Verfahrensablehnung: Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet; andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung; gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich; dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung; wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

(7) Verfahrensbeteiligung von Schiedsgerichten: Schiedsgerichte sind niemals Verfahrensbeteiligte.

§ 9 Eröffnung

(1) Schreiben: Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten; das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

(2) Vertretung: Jedes MSP-Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber eine Vertretungsperson seines Vertrauens zu benennen, die ihn bis auf Widerruf vertritt; im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.

(3) Beteiligung von Parteiorganen: Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt; ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand derselben Gliederung bestimmt.

(4) Nichtöffentliches Verfahren: Das Schreiben enthält auf Beschluss des Schiedsgerichts zusätzlich die Nachfrage an einen oder beide Verfahrensbeteiligten, ob diese ein nichtöffentliches Verfahren wünschen; nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 10 Verfahren

(1) Informationen: Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden; das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Aufklärung: Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen; alle Organe der MSP sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Berichterstatter: Das Gericht bestimmt für ein oder mehrere Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter; die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Entscheidung: Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren; das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche

Verhandlung durchführen; es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen; Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.

(5) Ladung: Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung; die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden; das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Sitzungsleitung: Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter; den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren.

(7) Richterwechsel: Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(8) Öffentlichkeit: Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich; das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der MSP oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist; bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitgliedes ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen; bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(9) Ruhen des Verfahrens: Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(10) Beschwerde: Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen; die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde; das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

§ 11 Einstweilige Anordnung

- (1) Einstweilige Anordnung:** Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen.
- (2) Zulässigkeit:** Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint; Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (3) Antrag:** Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird; einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.
- (4) Widerspruch:** Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden

Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden; ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Entscheidung über Widerspruch: Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese; gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(6) Sofortige Beschwerde: Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

(7) Veröffentlichung: Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 (7) bis (8) analoge Anwendung.

§ 12 Urteil

(1) Zügiges Verfahren: Das Urteil soll spätestens drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen; die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Inhalt: Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage; es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet; Enthaltungen sind nicht zulässig; das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(3) Abweichende Meinung: Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern.

(4) Rechtsbehelfsbelehrung: Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

- (5) **Ausfertigung:** Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (6) **Aufbewahrung:** Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
- (7) **Veröffentlichung:** Ist das Verfahren öffentlich, so kann das Urteil innerhalb der MSP veröffentlicht werden; Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren; Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen; ist das Verfahren nichtöffentlich, so kann nur der Tenor veröffentlicht werden; das Urteil wird außerhalb der MSP nicht veröffentlicht.
- (8) **Abschrift:** Eine Abschrift des Urteils ist dem Bundesschiedsgericht zu übersenden; Näheres beschließt das Bundesschiedsgericht.

§ 13 Berufung

- (1) **Berufung:** Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu; gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (2) **Einreichung:** Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen; der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen; maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung; eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

- (3) Akten:** Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Rücknahme:** Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (5) Entscheidung:** Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.
- (6) Sofortige Beschwerde:** Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen; die Vorschriften zur Berufung finden entsprechende Anwendung; die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Dokumentation

- (1) Dokumentation:** Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Inhalt der Verfahrensakte:** Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Tonaufzeichnung:** Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen; diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4) Einsicht: Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Aufbewahrung: Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren; Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 Rechenschaftsbericht

(1) Bericht: Während seiner Amtszeit berichtet das Gericht dem Vorstand in regelmäßigen Abständen, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle.

(2) Stellungnahmen: Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben; Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Arbeitsbericht: Das Gericht legt der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive der Urteile kurz darstellt.

§ 16 Kosten und Auslagen

(1) Kosten: Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei; jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

- (2) Keine Entschädigung:** Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung; die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Inkrafttreten:** Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 06.06.2019 in Kraft; Änderungen treten sofort mit ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Beschluss:** Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden vom Bundesvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Anwendung:** Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend; § 12 (5) bis (8) werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet; § 14 (5) wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

MSP Deutschland, 2020.